

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des fünften steiermärkischen Landtages

am 14. Dezember 1866.

Inhalt:

Petition. —

Zuschrift des Landesauschuß-Beisitzers J. Reicher betreffend dessen Verzichtleistung auf die Stelle im Landes-Ausschusse. —

Wahl eines Ausschusses für das Gesetz zur Hebung der Rindvieh-Zucht.

Schriftführer-Wahl. —

Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses, betr. die Ertheilung einer Personal-Zulage an den Archivs-Vorstand am Joanneum. —

Verhandlung über Abänderungen der Landtags-Wahlordnung. —

Bericht des Ausschusses, betr. das Wasserrecht. —

7 Beilagen: L. E. Z. 7, 10, 13, 21, 32, 34 und 39.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 12 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Gustav Ritter von Conrad und Johann Lichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr von Meserich.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 7. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 7. Sitzung;

Ein Bericht des Landes-Ausschusses wegen Uebernahme verschiedener Invaliden-Fonde;

Ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Marburg wegen Errichtung einer Weinbauschule und über den Antrag der Herren Abg. Herman und Dr. Razlag wegen Errichtung einer Ackerbau-Schule in der Nähe von Pettau.

Es wurde mir übergeben: durch Herrn Abg. Pairhuber eine Petition mehrerer Gemeinden Obersteiermarks, welche um eine Abänderung des §. 5 des Jagd-Gesetzes vom 7. März 1849 bitten.

Der Ausschuß zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Es ist mir zugekommen eine Eingabe der Herren Schriftführer des h. Landtages, lautend: (liest):

„Hohes Landtags-Präsidium!

„Auf Grund des §. 3. G. D. bitten die Gefertigten, ihre Ersetzung im Schriftführer-Amte einleiten zu wollen.“

Da nach der Geschäfts-Ordnung die Herren Schriftführer nach 14 Tagen ihre Ersetzung verlangen können, und die beiden Herren nahezu 4 Wochen schon fungiren, so kann dem nichts entgegenstehen und die Neuwahl kann noch heute stattfinden.

Es ist mir ferner vom Herrn Abg. und Landes-Ausschuß-Beisitzer Johann Reicher folgende Zuschrift zugekommen (liest):

„Hohes Landtags-Präsidium!

„Nachdem die Verpflichtungen meiner dienstlichen Stellung mir es fernerhin nicht gestatten, meinen bleibenden Aufenthalt in Graz zu nehmen, und ich somit außer Stand gesetzt bin, nach dem Schlusse der gegenwärtigen Landtags-Session meine Function als Mitglied des st. Landes-Ausschusses fortzusetzen, so sehe ich mich

zu der geziemenden Anzeige genöthigt, daß ich von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen, nämlich mit Schluß des Landtages, auf meine Stelle im Landes-Ausschusse verzichte und stelle daher die Bitte: Das hohe Präsidium geruhe diese Anzeige zur Wissenschaft zu nehmen, dieselbe zur Kenntniß des h. Landtages zu bringen und behufs der Wahl eines anderen Landes-Ausschuß-Mitgliedes das Erforderliche gütigst zu veranlassen.

Graz, am 13. Dezember 1866."

Ich bemerke hier, daß der Herr Abg. Reicher einer jener drei Herren Mitglieder des Landes-Ausschusses ist, welche aus dem ganzen Landtag gewählt sind, nach §. 12 der Landes-Ordnung und dem Protokoll der 4. Landtagsitzung des Jahres 1861, wo es heißt: „Zum Landes-Ausschusse ist 5. gewählt Herr Johann Reicher und zu dessen Stellvertreter Herr Raimund Nischmahr.“ Ich werde diese Neuwahl auf eine spätere Sitzung ansetzen.

Der erste Gegenstand der Tages-Ordnung ist die
Zahl eines Ausschusses für das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht,

welche in der letzten Sitzung auf heute verlegt worden ist, damit sich die Herren über diese Wahl verständigen können. Ich bitte die Stimmzettel zu schreiben, ich werde sie dann einsammeln lassen.

Ich halte diese Gelegenheit für sehr passend, daß sich die Herren über jene Mitglieder verständigen, welche sie zu Schriftführern wählen wollen. Wenn Sie dieses Einverständnis während der bevorstehenden Wahl treffen wollen, so kann sich die Schriftführer-Wahl sofort an dieselbe anschließen und am Schluß der Sitzung das Scrutinium über beide Wahlen stattfinden.

Ich ersuche demnach, die Stimmzettel für den Ausschuß über den Antrag des Herrn Professors Glubef abzugeben.

(Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel):

Es sind 46 Stimmzettel abgegeben worden; die Zahl der Anwesenden ist 55.

(Schriftführerwahl.)

Wollen die Herren sogleich jetzt die Stimmzettel für die Schriftführer-Wahl abgeben? (Rufe: Ja!) Ich bitte also, dies zu thun.

(Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel):

Es sind 52 Stimmzettel abgegeben worden.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder desselben für heute Abend 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Ich habe mir neulich vorbehalten, die Ordnung,

die in den Gegenständen der heutigen Tagesordnung einzuhalten sei, erst heute zu bestimmen.

Ich bringe sonach als ersten Gegenstand zur Verhandlung den

Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Ertheilung einer Personal-Zulage an den Archivs-Vorstand am Joanneum Josef Zahn. *)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses das Wort.

Berichterst. des L.-A. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (von der Tribüne): Eine Anstalt, welche schon in ihrer Gründung dem Zwecke nach solche Dimensionen angenommen hat, wie das Joanneum, mußte natürlich im Laufe der Zeit an Ausdehnung und eben durch die Ausdehnung auch an Bedeutung gewinnen. Wenn Sie heute das Joanneum ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß eine unendliche Vermehrung der verschiedenen Stoffe, die dasselbe zu verwahren hat, stattgefunden hat. Betrachten Sie z. B. nur die naturhistorischen Cabineten, so werden Sie ein mineralogisches Cabinet finden, das zu den ersten in Oesterreich gehört.

Eine solche Ausdehnung hat auch das Archiv genommen. Es gereicht den Steiermärkern zur Ehre, daß sie für die Geschichte ihres Landes und für das Recht ihrer Familien so viel Theilnahme zeigten. Gemeinden, Corporationen, weltliche und geistliche, Klöster und Stifte, Herrschaftsbesitzer und Familien haben ihre Papiere theils in Originale nach und nach an das Archiv abgetreten, theils haben sie demselben Abschriften zukommen lassen. Die Stoffe des Archives haben sich dadurch unendlich vermehrt, am meisten aber dadurch, daß der historische Verein alle von ihm gesammelten Urkunden und archaischen Denkmäler an das Archiv abgetreten hat.

Zu einer Aufordnung der auf diese Weise angesammelten großen Menge von Stoffen ist es aber bis vor Kurzem nicht gekommen. Ursprünglich, wo man an eine so große Ausdehnung dieses Museums nicht gedacht hat, war die Direction, die Verwaltung des Archives vereinigt mit der landschaftlichen Registratur und dem damaligen l. Registrator Wartinger übergeben. Wartinger war einer der eifrigsten Sammler und einer derjenigen, die sich am meisten bemühten, historisch-merkwürdige Stoffe vor dem Untergange zu retten.

Als derselbe im Jahre 1850 in Pension gesetzt wurde, schritten die Stände bei Seiner Majestät ein, daß für das Archiv ein eigener Archivar angestellt werden solle, indem sie schon damals die Nothwendigkeit der Aufarbeitung aller gesammelten Stoffe anerkannten. Die Hofstelle fand sich aber dazu nicht bewogen, sondern warf nur eine Remuneration von 600 Gulden aus. Es

*) Dieser Antrag liegt unter L. Z. 39 bei.

war natürlich, daß man mit einer solchen Remuneration nicht einen Mann haben konnte, der sich ganz und ausschließlich nur diesem Geschäfte gewidmet hätte. Das Archiv wurde dem pensionirten Hauptmann Pratobevera übergeben. Sein Eintritt fiel gerade mit der Periode zusammen, in welcher der historische Verein seine größte Thätigkeit entwickelte, indem er einsah, daß mit dem Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas zur Wahrung der auf den verschiedenen Herrschaften befindlichen Archive geschehen müsse. Der historische Verein ließ daher sowohl durch seine Correspondenten als insbesondere auch durch den provisorischen Archivar Pratobevera alle Schlösser und Gemeinden bereisen, und ihn alle Stoffe, welche ihm übergeben werden wollten, übernehmen, wodurch das Material wieder unendlich an Reichthum gewann.

Als Pratobevera im Jahre 1857 starb, wurde die Leitung des Archives dem Herrn Schmid Ritter v. Tavera übergeben, welcher jedoch dasselbe schon im Jahre 1860 wieder verließ.

Im Jahre 1860 haben die Stände den gegenwärtigen Vorstand des Archives Herrn Josef Zahn aquirirt, welcher damals Professor der Geschichte an der Rechts-Academie zu Preßburg war. Von dieser Zeit an datirt sich das Bestreben, die verschiedenen reichlichen Materialien, welche in dem Archive niedergelegt sind, auch wissenschaftlich zu bearbeiten, aufzuordnen, zu registiren und einzureichen, und es ist das, wenn man die Menge der Stoffe kennt, eine Lebensarbeit. Es befanden sich nämlich, wie Ihnen schon der Bericht des Landes-Ausschusses über das organische Statut des Joanneums sagt, im Archive mehr als 30.000 Pergament- und Papier-Urkunden, gegen 3000 Handschriften oder als solche zu classificirende Werke, an 2000 Fascikel-Alten, eine höchst bedeutende Siegel-Sammlung, dann im numismatischen Fache 30.000 Stück Münzen und im archäologischen und Kunstfache fast an 1000 Gegenstände des Alterthums, Mittelalters und der Neuzeit, und etliche tausend Blätter an Abbildungen. Alle diese Gegenstände müssen erst bearbeitet und geordnet werden.

Professor Zahn hatte früher dem Lehrberufe angehört, und als er im April 1860 die Leitung des Archives übernahm, gewann man ihn für die Zukunft nur dadurch, daß man ihm die Zusicherung gab, er werde in Bezug auf seine materielle Lage den Professoren gleich gehalten werden. Das ist auch geschehen. Der hohe Landtag hat für den Archivar eine Besoldung von 1000 fl. und eine in die Pension einzurechnende Remuneration von 200 fl. für Vorlesungen über Hilfswissenschaften der Geschichte systemisirt, und ihm auch die Decennalvorrückung von jährlichen 200 fl. nach 10, respective 20 an der Anstalt zugebrachten Dienstjahren zugesichert.

Seitdem ist aber die Organisation der technischen

Hochschule eingetreten, und die Besoldung des Professors Zahn steht nun nicht mehr im Einklange mit der Besoldung der Professoren an der technischen Hochschule.

Unter regeln äßigen Verhältnissen, wenn nämlich das Archiv bereits vollständig geordnet, wenn nicht die beinahe ein ganzes Leben beschäftigende Arbeit der Ordnung und der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Stoffe vorhanden wäre, würden die für den Archivsvorstand systemisirten Bezüge, wie ich glaube, hinreichen, obgleich Sie mir vielleicht zugeben werden, daß Männer, welche sich solchen Zweigen, wie der Archivs- und Bibliotheksdienst sind, zuwenden, ihre größte Entschädigung eigentlich nur in der Liebe zu ihrem Berufe finden können. Demjenigen, der einem Archive vorsteht, ist eine materielle Verbesserung seiner Lage in der Zukunft fast gar nicht möglich. Während ein Beamter die Hoffnung haben kann, immerwährend emporzusteigen und damit auch seine materielle Lage zu verbessern, während, wie ich sagen möchte, der Praktikant den Marschallstab des Hofrathes schon in seinem Tintenfaße hat, ist für die Beamten an Archiven und Bibliotheken mit dem Erreichten auch ihre Zukunft in materieller Beziehung abgeschlossen.

Da nun Professor Zahn den Wunsch nach einer Verbesserung seiner materiellen Lage ausdrückte, und gerade in der Aufordnung dieser Gegenstände begriffen ist, welche Aufordnung dringend nothwendig ist, wenn das Archiv überhaupt seine Bestimmung erfüllen soll, — da der Landes-Ausschuß aber gerade auf die Persönlichkeit des Professors Zahn, welcher im archivistischen Fache zu den Notorietäten gehört, einen großen Werth legt, so hat sich der Landes-Ausschuß erlaubt, Ihnen den vorliegenden Antrag zu stellen, wornach gewillt wird, dem Professor Zahn mittelst einer Personalzulage eine solche materielle Entschädigung zu gewähren, welche der niedrigsten Gehaltsstufe eines Professors an der technischen Hochschule entsprechen würde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle diesen Antrag dem Finanz-Ausschusse zuweisen.

Landeshauptmann. Wünscht Jemand über diesen Antrag in formeller Beziehung das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich bin so frei dem h. Hause zu empfehlen, sofort in die Vollberathung dieses Gegenstandes einzugehen. Es ist über denselben in dem Finanz-Ausschusse allerdings noch nicht Beschluß gefaßt worden, wohl ist aber derselbe bereits zur Erörterung gekommen, und hiebei wurde von keiner Seite eine Einwendung erhoben.

Wenn es mir erlaubt ist, dem, was in so ausgezeichnete Weise mein Herr Vorredner bereits gesagt, noch etwas hinzuzufügen, so bin ich so frei, als Mitglied des historischen Vereines, dessen Ausschusse ich angehöre, und indem ich auch Mitglied des Subcomité's bin, dem h.

Hause die Versicherung zu geben, daß Archivar Zahn zu den Ausgezeichnetsten seines Faches in der ganzen österreichischen Monarchie gehört, und daß er pecuniär in einer Weise gestellt ist, welche es ihm nothwendig macht, falls sie nicht verbessert wird, sich nach einer anderwärtigen Anstellung umzusehen. Ich muß aber nach meiner innersten Ueberzeugung erklären, daß es ein wahrer Landesverlust wäre, wenn Professor Zahn für unser Land verloren ginge.

Ich bin daher so frei, ohne in die Debatte eingreifen zu wollen, dem hohen Hause dringendst die Vollberathung und Annahme dieses Antrages zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in formeller Beziehung zu sprechen?

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Frdnung): Der Gegenstand wurde schon so umfassend erörtert, daß wenigstens mir ganz klar geworden ist, es sei die Nothwendigkeit vorhanden, dem Archivar eine solche Aufbesserung zukommen zu lassen, und ich unterstütze daher den gestellten Antrag, daß der Gegenstand sogleich in die Vollberathung gezogen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in formeller Beziehung zu sprechen? (Niemand meldet sich). Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Berichterst. des L.-A. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich kann mich dem Antrage auf Vollberathung nicht entgegensetzen, möchte aber nur auf Eines aufmerksam machen, weil es ein Präcedenzfall für die Zukunft wäre.

Der Landes-Ausschuß hat nämlich seinem Antrag keinen schriftlichen und gedruckten Bericht vorausgesendet; nach unserer Geschäftsordnung ist es aber Regel, daß ein Antrag begründet und erst nach der Begründung beschlossen wird, ob er einem Ausschusse zuzuweisen, oder ob er gleich in die Vollberathung zu nehmen ist.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag, daß dieser Gegenstand sogleich in die Vollberathung gezogen werde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. des L.-A. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich habe nach der Exposition, welche ich gemacht, nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag selbst zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: (liest den unter L. T. Z. 39 beiliegenden Antrag nochmals). Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Als nächsten Gegenstand der Tagesordnung bringe ich zur Verhandlung den

Bericht des Sonder-Ausschusses zur Prüfung beantragter Aenderungen der Landtags-Wahlordnung. *)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. v. Stremayr (von der Tribüne; — liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 32).

Landeshauptmann: Da es sich hier um zwei Gesetze handelt, so muß der Special-Debatte eine Generaldebatte vorausgehen. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Dr. Razlag (L. B. Cilli): Meine Herren! Nach der Beantwortung der von mir und meinem Freunde Herman an den löbl. Landes-Ausschuß gestellten Interpellation sind die Erhebungen bezüglich durchgreifender Reformen der Landtags-Wahlordnung bereits vollständig beendet. Ich erlaube mir daher zu bemerken, daß ich mit den Anträgen A und B des Sonder-Ausschusses vollkommen einverstanden bin, jedoch glaube, daß derselbe auch den Auftrag vom Landtage hatte, die Landtags-Wahlordnung gründlich zu reformiren, darüber Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen. Ich kann mich mit der Motivirung der Ablehnung dieser wichtigen Aufgabe nicht zufrieden stellen, glaube vielmehr, daß diese Motive gerade das Gegentheil beweisen. Gerade aus der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die erste sechsjährige Landtagsperiode so eben zu Ende geht, resultirt die Nothwendigkeit der Reform der Wahlordnung, welche auch vom Sonder-Ausschusse anerkannt wird. Der Umstand, daß staatsrechtliche Fragen von den nächst zusammen tretenden Landtagen zu erörtern sein werden, ist eben eines jener Hauptmomente, welche bedingen, schon jetzt eine gründliche Reform der Landtags-Wahlordnung überall vorzunehmen, wie denn auch das Bedürfniß darnach in allen Königreichen und Ländern vorhanden ist. Es soll nämlich durch die Landtage die öffentliche Meinung, die Meinung des Volkes, ausgesprochen werden. Wenn nun die Reform der Landtags-Wahlordnungen ein anerkanntes Bedürfniß ist, so liegt darin ein Fingerzeig, daß es dem Volke ermöglicht werden solle, bei der hochwichtigen staatsrechtlichen Frage, welche demnächst zur Berathung und Entscheidung kommen wird, seine Meinung so zu äußern, daß auch die Regierung dieselbe als Ausdruck der wirklichen Volksmeinung ansehen kann.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die Freiheit errungen, erworben werden soll; eine geschenkte Freiheit, meine Herren! taugt nicht viel. Die Freiheit nun, welche sich das Volk dadurch erworben hat, daß die Regierung

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 32, die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der §§. 12 und 14 L. W. O. unter L. T. Z. 13, der Bericht des L.-A., beantragte Aenderungen der L.-W.-O. betreffend, unter L.-T.-Z. 21 bei.

das Bedürfniß derselben einsieht, einen Mißbrauch also nicht zu besorgen hat, eine solche Freiheit ist nie zu früh erworben, und ich glaube, je mehr Vertreter hier zusammen kommen werden, desto deutlicher und klarer wird sich das Bedürfniß und der Wille des Volkes kund geben.

Wir haben aber gesehen, — und es läßt sich mathematisch berechnen, — daß in Steiermark die Anzahl der Landtags-Abgeordneten weder den Interessen der Bevölkerung, noch der Volkszahl, noch der Summe der Steuern, welche in den einzelnen Landtheilen zu entrichten kommen, entspricht. Es läßt sich mathematisch berechnen, daß nach der dermaligen Landtags-Wahlordnung in Obersteiermark beiläufig auf 17.000 Seelen ein Abgeordneter entfällt, während in Mittelsteier erst auf 23.000 und in Untersteiermark auf 33.000 Seelen Einer kommt.

Auch hätte ich geglaubt, daß in anderen Beziehungen, z. B. bezüglich des Wahlmodus, bezüglich der Städte und Märkte, eine Aenderung hätte eintreten können, damit die Betheiligung an den Wahlen so zahlreich als möglich wäre, damit man uns nicht immer sagt, das Volk hat keine Lust, sich an dem so hochwichtigen Wahlacte zu betheiligen. Es gibt nämlich Städte und Märkte, welche von dem Wahlorte so weit entfernt sind, daß sich immer nur sehr Wenige zu den Wahlen einfinden, indem den Anderen die Mittel fehlen, die weite Reise hin und zurück zu unternehmen. Ich erinnere z. B. an die Stadt Pettau mit den dazu gehörigen Märkten. Rohitsch ist zu weit entfernt, ebenso Luttenberg und Polsterau ist nur dadurch, daß es an der Eisenbahn liegt, näher gerückt. Nehmen Sie aber, meine Herren, Eilli mit den Städten und Märkten, welche dazu gehören; es würde wirklich eine große Aufopferung und einen starken Patriotismus beurfunden, wenn sich z. B. die Wähler aus dem Markte Lichtenwald zur Wahl in Eilli zahlreich einfinden würden; oder jene von Rann, welches noch weit entlegener ist.

Das Alles hätte der Sonder-Ausschuß erwägen können, und es wäre wohl möglich gewesen, dem Auftrage, welcher dem Landes-Ausschuße in der III. und IV. Landtagsession, also bereits vor einigen Jahren, gegeben wurde, zu entsprechen, und mit begründeten Anträgen vor das Haus zu kommen.

Die Gutachten der Bezirksvertretungen, auf die man hinweist, werden von keinem wesentlichen Vortheile sein, aus dem einfachen Grunde nicht, weil, wenn sich auch die Majorität der Bezirksvertretungen eine Aenderung der Wahlordnung aussprechen würde, es doch ein Unrecht gegen die Minorität jener Interessenten wäre, welche sich durch die dermalige Landtags-Wahlordnung in ihrem Rechte verkürzt halten. Deswegen halte ich die Verweisung auf die Bezirksvertretungen nur für ein Hinausschleppen, welches um so weniger von einem Er-

folge sein kann, als in den Bezirksvertretungen eben die verschiedenen Classen von Wählern zusammenkommen, und daher die eine von der anderen majorisirt werden könnte. Ich glaube aber, daß es sich in einem solchen Falle gar nicht um Majorisirungen, sondern um eine mathematische Berechnung und um die Schätzung jener Interessen handelt, welche außer der mathematischen Berechnung liegen.

Ich erkläre mich daher mit den Anträgen A und B des Sonder-Ausschusses vollkommen einverstanden, erlaube mir jedoch den weiteren Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht des Sonder-Ausschusses bezüglich der dem Landes-Ausschuße in der III. und IV. Landtagsession aufgetragenen Abänderungen der Landtags-Wahlordnung wird diesem Ausschusse zur möglichsten Erfüllung des erwähnten landtäglichen Auftrages und Berichterstattung zurück verwiesen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. Herman (L. B. Pettau): Meine Herren! Es ist begreiflich, daß in einem Lande mit gemischter Bevölkerung die Nation, welche sich in der Minorität befindet, besonders eifersüchtig darauf wachen muß, daß sie nicht auch noch in der ihr nach der verhältnißmäßig richtigen Vertheilung gebührenden Anzahl von Abgeordneten verkürzt werde. Dieses soll aber bezüglich der Slovenen in Steiermark der Fall sein, und zwar nicht bloß vom Gesichtspunkte der Volksmenge, welche hier nicht allein entscheidend ist, sondern auch von dem Gesichtspunkte der Interessen und ihrer höheren Besteuerung. Sie erwarten von diesem hohen Landtage noch in der heurigen Session umsomehr Abhilfe, als dem Landes-Ausschuße bereits in der dritten Session der Auftrag zu diesfälligen Erhebungen und Berichterstattung geworden ist, als die erste Wahlperiode zu Ende geht, und sie glauben, der hohe Landtag werde ihnen doch nicht zumuthen, daß sie wieder unter der alten fehlerhaften Landtagswahlordnung wählen sollen, und daß die Rechtsverkürzung, welche sie bisher erlitten, auch auf die neue Wahlperiode übertragen werden soll.

Bei dieser Sachlage glaube ich im Sinne meiner Herren Kollegen aus der slovenischen Steiermark zu sprechen, wenn ich das tiefe Bedauern ausspreche, daß dieser Gegenstand abermals verschleppt werden soll. Nach der Beantwortung, welche uns von dem löblichen Landes-Ausschuße auf unsere Interpellation gegeben wurde, sollen die statistischen Erhebungen, welche der diesfälligen Entscheidung allein zu Grunde zu liegen haben, vollendet sein. Es erübrigt, so heißt es in dieser Beantwortung, nur noch, das Gutachten der Bezirksvertretungen. Abgesehen davon, daß der Landes-Ausschuß vom Landtage keinen Auftrag hatte, das Gutachten der Bezirksvertretungen einzuholen, abgesehen davon, daß es der Landes-

Ausschuß füglich dem hohen Hause hätte überlassen können, ob das Einholen dieser Gutachten nothwendig sei oder nicht, halte ich dieses Gutachten der Bezirksvertretungen vielleicht wohl für erspriesslich, jedoch für nicht so unbedingt nothwendig, daß dadurch das Verschieben dieses Gegenstandes gerechtfertigt werden könnte. Meine Herren, was wäre es denn, wenn das Gesetz über die Bezirksvertretungen gar nicht genehmigt worden wäre? Uebrigens sind wir aus allen Bezirken des Landes hier, wir kennen die Verhältnisse desselben, uns gebührt das erste Wort. Brauchte der Landes-Ausschuß ein Gutachten, so hätte er ja die dormalen bestehenden Bezirksämter vernehmen oder durch dieselben die Einvernehmung der bezüglichen Gemeinden veranlassen können. Es stand ihm ja ein anderer Ausweg offen, er konnte seine Beschlüsse der Öffentlichkeit übergeben, um sie durch die dadurch bewirkten Reclamationen corrigiren lassen. Das Alles ist nicht geschehen.

Dieses gegen die Gründe, welche der Landes-Ausschuß in seinem Berichte angegeben.

Die Gründe aber, welche der Sonder-Ausschuß ebenfalls angegeben, sind nach meiner inneren Ueberzeugung einer Widerlegung gar nicht würdig. Scheingründe sind eben wohlfeil, wie die Haselnüsse. Nur gegen einen Grund möchte ich meine Beweisführung wenden, nämlich gegen die Behauptung, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes eine bloß stückweise Aenderung nicht gestatte, und vielmehr eine systematische Behandlung der einzelnen Principien verlange.

Wir stehen hier wieder vor Systemen und Principien, mit denen man im Hause gewohnt ist, den Verbesserungen und dem Fortschritte so häufig den Weg zu verammeln. Daß ein solches Vorgehen nicht berechtigt und heilsam, dafür berufe ich mich auf die Autorität eines Mannes, der auch im Ausschusse gesessen, der stark in Consequenzen ist, und die Dinge kennt. Es ist dies Herr Dr. Fleck, der uns vor einem Jahre gelegentlich einer Debatte erzählte, wie die Engländer praktisch seien, wie sie jede Lücke, die sie in ihrer Gesetzgebung entdecken, sogleich ausfüllen, wie sie, was schadhast ist, gleich ausbessern, und nicht erst warten, bis das ganze Gebäude schadhast ist, und wie sie daher immer im Besitze guter Gesetze seien. Ich muß daher bedauern, daß Herr Dr. Fleck im Ausschusse dieser seiner Meinung untreu geworden ist, und der Wahlordnung nur in ihrer ganzen Breite an den Leib gehen will. Auch ist eben er, welcher den Auftrag, der dem Landes-Ausschuße vor zwei Jahren geworden ist, im Sonder-Ausschuße concipirte und im hohen Hause durchsetzte. Es ist mir daher in unserem Interesse sehr bedauerlich, daß er sein eigenes Operat nicht vertreten, sondern es in den Strom der allgemeinen systematischen Behandlung geworfen hat.

Nun die Sache ist einmal geschehen, das Versäumniß ist erfolgt; allein vielleicht läßt es sich noch repariren. Die Sache ist so wichtig, daß ich glaube, der hohe Landtag solle nicht auseinander gehen, bevor er nicht das diesfällige Gesetz geschaffen. Es handelt sich nur um die Zusammenstellung des Tableau und die Entwerfung des bezüglichen Gesetzes. Recht und Billigkeit, und selbst die Klugheit verlangen es, der hohe Landtag solle auch den Schein, daß er nicht bereitwilligst seine Hand gebe zur Beseitigung einer Rechtsverkürzung, von sich abwenden. Ich möchte daher den Sonder-Ausschuß ersuchen, daß er das Bild entrolle, und uns einen Einblick gewähren lasse, vielleicht ist die Rechtsverkürzung gar nicht vorhanden, vielleicht im größeren Maßstabe, als man vermuthet, und dann würde die Aufklärung zur Beruhigung dienen.

Ich unterstütze daher den Antrag meines Freundes Dr. Razlag, daß dieser Gegenstand, soweit der dem Sonder-Ausschuße und Landes-Ausschuße gewordene Auftrag von demselben nicht erfüllt ist, dem Sonder-Ausschuße zur Erfüllung zurückgewiesen werde.

Landeshauptmann. Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Wäre von dem Herrn Vorredner nicht mein Name genannt worden, so würde es mir gar nicht eingefallen sein, in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen. Nachdem aber mein Name genannt, und mir eine Inconsequenz vorgeworfen wurde, will ich nur mit wenigen Worten bemerken, daß ich heute wie sonst der Meinung bin, daß man, wenn an einem Gebäude Lücken sichtbar werden, dieselben zu entfernen habe. An dem Gebäude unserer Landtagswahlordnung sind Lücken sichtbar geworden, und diese Lücken zu beseitigen, hat der Spezial-Ausschuß den Auftrag bekommen, und sich auch zur Aufgabe gemacht; seine Anträge liegen heute dem hohen Hause vor, dasselbe braucht sie nur anzunehmen, um diese sichtbar gewordenen Lücken zu entfernen.

Würde der Antragsteller, dessen Antrag soeben von seinem Collegen befürwortet wurde, uns eine bestimmte Lücke sichtbar gemacht haben, welche noch in dieser Session zu beseitigen möglich wäre, so würde ich es mir gewiß in dem Special-Ausschuße zur Aufgabe machen, diese Lücke noch in dieser Session zu beseitigen. Wenn Sie es mir möglich machen können, die ganze Verfassung und Landeswahlordnung, wie sie vorliegt, einer vollständigen Durchsicht zu unterziehen, dann bitte ich nur die Anträge auf Beseitigung bestimmter anerkannter Mängel zu stellen, und ich, der ich, wie bemerkt wurde, den Antrag auf Revision in einer früheren Session gestellt habe, würde gewiß der letzte sein, der sich dieser Aufgabe entziehen würde.

Ich sehe aber nicht ein, wie in dieser Session noch,

die in kurzer Zeit geschlossen werden soll, eine gründliche Reform der Landtags-Wahlordnung und Landesordnung vorgenommen werden könnte, wenn diese Reform das Ziel verfolgen soll, bestehende Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abg. Herrmann: Es handelt sich hier nicht um die Revision der ganzen Landtags-Wahlordnung, sondern nur um die Revision gewisser Punkte; es handelt sich überdies um die Erfüllung eines dem Landes-Ausschuß bestimmt gewordenen Auftrages, des Auftrages, zu erheben, in wie ferne ein Mißverhältniß hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten zwischen den einzelnen Landestheilen bestehe. Nun soll der Sache anscheinend ein weiterer Umfang gegeben werden, — welchen zu erfüllen, dem hohen Hause freilich nicht möglich wäre — als es wirklich der Fall ist. Nachdem es sich aber nur um die Sammlung statistischer Daten handelt, und diese Daten dem Landes-Ausschuße, wie er sagt, bereits vorliegen, so erübrigt nur noch, das Tableau zusammenzustellen und dem h. Hause in dasselbe Einsicht zu geben. Findet das h. Haus die Sache dann doch nicht spruchreif, so hätte sich wenigstens der Landes-Ausschuß damit gedeckt. Ich glaube daher, daß es im eigenen Interesse des Landes-Ausschusses ist, dem Antrage des Herrn Dr. Razlag nicht entgegen zu treten.

Landeshauptmann: Herr Dr. Hermann Mulley hat das Wort.

Abg. Dr. Hermann Mulley (Gilli): Der Herr Abg. Dr. Razlag hat des Wahlbezirkes Gilli erwähnt, aus welchem Wahlbezirke ich hervorgegangen bin. Ich muß seine Angaben in diesem Punkte bestätigen, und die Nothwendigkeit einer Abänderung der Wahlordnung mit Bezug auf Gilli anerkennen.

Der Wahlbezirk des Abgeordneten für Gilli erstreckt sich von den Quellen der Sann bis zu den Landesmarken von Kroatien. Es müssen die Wähler vom Markte Laufen, welcher am Fuße des Sulzbacher-Gebirges liegt, und von Rann in Gilli zusammenkommen, also Wähler aus Orten in der Ausdehnung einer Linie, welche in ihrer ganzen Länge beinahe zwei Tagereisen umfaßt. Deshalb hat Gilli um einen eigenen Abgeordneten beim h. Landtage petitionirt; diese Petition hat jedoch noch keine endgiltige Erledigung gefunden. Ich muß dieselbe daher aufrecht erhalten, und unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Razlag.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rehbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich theile die Anschauung, daß eine Aenderung der Landesordnung, wie der Landeswahlordnung, höchst wünschenswerth ist; ich theile sie jedoch aus anderen Grün-

den, als aus den von den Herren Abgeordneten Herrmann und Dr. Razlag geltend gemachten. Mir ist es nicht gerade darum zu thun, allenfalls einen oder mehrere Abgeordnete mehr in die Landesvertretung zu bekommen, sondern darum, daß die Zusammensetzung überhaupt auf anderen Grundsätzen beruhe. So z. B. sehe ich nicht ein, warum die Besitzer von landtäfflichem Grundbesitze allein den Wahlkörper des Großgrundbesitzes bilden sollen; warum derjenige, der 100 Joch ehemals unterthänigen Grundbesitzes besitzt, oder von einem solchen Grundbesitze mehr als 100 fl. Steuer zahlt, nicht das gleiche Recht haben solle. So sehe ich auch nicht ein, warum in den Städten und Märkten derjenige, welcher 10 fl. Steuer zahlt, das Wahlrecht haben solle, der aber 8 fl. zahlt, nicht, und überhaupt die ganze dritte Wählerklasse ausgeschlossen ist.

Höhere, prinzipielle Gründe lassen es mich also bedauern, daß wir gegenwärtig in die Wahlreform nicht eingehen können.

Wenn Herr Dr. Razlag aber die Wahlreform gerade jetzt aus dem Grunde für nothwendig erklärt, weil staatsrechtliche Fragen zu entscheiden sein werden, so scheint ein Irrthum obzuwalten; denn die Landesordnung zeigt uns, daß der Landtag keine staatsrechtlichen Fragen zu entscheiden hat.

Was die Bemerkung meines unmittelbaren Herrn Vorredners betrifft, so muß ich auf einen kleinen Irrthum in derselben aufmerksam machen. Es handelt sich nicht darum, wie weit Laufen von Rann entfernt ist, sondern wie weit es von Laufen einer- und von Rann andererseits nach dem Wahlbezirke Gilli ist. Diese letztere Entfernung beträgt aber keine zwei Tagereisen. Auch in Obersteiermark ist die Ausdehnung der Wahlbezirke und die Entfernung vom Wahlorte oft eine bedeutende; so z. B. müssen die Bewohner von Aussee nach Liezen zur Wahl gehen.

Diese Uebelstände halte ich jedoch für unbedeutend gegenüber der Frage der prinzipiellen Zusammensetzung des Landtages. Nach den Erfahrungen, wie wenige unserer Beschlüsse Gesetzeskraft erlangen, und insbesondere, weil die Regierung Aenderungen von Verhältnissen und Verfassungs-Gesetzen, welche analog auch in den anderen Ländern bestehen, nicht bloß in einem Lande gestatten dürfte, halte ich es für zwecklos, daß wir uns jetzt in ein Gesetz betreffend die Wahlreform einlassen, insbesondere, nachdem wir jetzt am Schlusse unserer Thätigkeit stehen, und mit unseren Beschlüssen in einer so wichtigen Frage der künftigen Landesvertretung vorgreifen würden, nachdem wir ferner Alle wünschen, daß diese Versammlung baldigst geschlossen werde; nachdem endlich die großen staatsrechtlichen Fragen in Oesterreich sich in einer solchen Gährung befinden, daß uns die heutige im Vergleiche mit ihnen als sehr unbedeutend erscheinen muß.

Aus diesen Gründen muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Dr. Razlag erklären.

Landeshauptmann: Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. Dr. Razlag: Der vom Herrn Vorredner angeführte Grund, daß die Regierung ein derartiges Gesetz, wie ich es vorgeschlagen habe, nicht zur Sanktion vorlegen würde, erscheint mir deshalb nicht stichhältig, weil dermalen dem Landtage die Verantwortlichkeit überlassen bliebe, wenn er ein so dringendes Gesetz — und als ein solches erkennt es ja auch der Sonder-Ausschuß an, und bringt diese Wichtigkeit mit der Erörterung der staatsrechtlichen Fragen, welche künftig an die Landesvertretung herantreten werden, in Verbindung, — nicht bringen und zum Beschlusse erheben würde. Wird dagegen das Gesetz von uns beschlossen, so hat der Landtag die Verantwortlichkeit von sich abgewälzt, wenn die hohe Regierung wider Vermuthen ein gutes Gesetz zur Sanktion nicht vorlegt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Von allen Seiten ist das Reformbedürfniß der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung anerkannt, und ihr Sonder-Ausschuß hat darauf einen besonderen Nachdruck gelegt. Heute ist dieses Bedürfniß nach zwei Richtungen zur Sprache gekommen: erstens im Allgemeinen, mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit, dem Volkswillen bei Wahlen entsprechenden Ausdruck zu verschaffen, zweitens in spezieller Hinweisung auf das Unterland, und insbesondere auf den Wahlbezirk der Städte und Märkte von Cilli.

In ersterer Hinsicht ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß, wenn diesem Bedürfnisse Abhilfe geschaffen werden soll, es sich um die Erörterung jener Prinzipien handelt, auf welchen unsere Landtags-Wahlordnung beruht. Es wird da die Frage zu beantworten sein: Ist das Prinzip der Interessen-Vertretung ein den Bedürfnissen des Landes entsprechendes? Ferner die Frage: Ist das Prinzip der Interessen-Vertretung, selbst als ein wichtiges anerkannt, in einer Weise durchgeführt, welche den Bedürfnissen des Landes entspricht?

Ich habe nicht nöthig, die Schwierigkeit und das Weitausehende einer solchen Erörterung anzudeuten, und daß ein viel zu inniger und wesentlicher Zusammenhang zwischen der Landes-Verfassung und der Reichs-Verfassung besteht, als daß diese Prinzipien-Fragen auf jedem einzelnen der vielen Landtage mit irgend einer Aussicht auf praktischen Erfolg behandelt werden könnten.

Ich übergehe daher zu den geltend gemachten speziellen Bedürfnissen. Gerade der Wahlbezirk für die Städte und Märkte Cilli war im Jahre 1864 bereits Gegenstand der Berichterstattung und Beschlußfassung des h. Hauses. Der Landes-Ausschuß hatte auf Grund mehrerer ihm zugewiesenen Petitionen, und mit Rücksicht auf dieselben vom Zusammenhange des Gegenstandes mit einer weiteren Sphäre der Gesetzgebung abstrahiren zu sollen geglaubt und beantragt, es möge der Wahlbezirk für Städte und Märkte Cilli in zwei Wahlbezirke mit zwei Abgeordneten aufgelöst werden. Damals hat aber ihr Sonder-Ausschuß auf Grund statistischer Erhebungen nachgewiesen, daß jenes angebliche Mißverhältniß zwischen der Abgeordnetenzahl des Unterlandes und jener von Mittel- und Obersteiermark nicht besteht, daß also ohne Verletzung des der Wahlordnung zu Grunde liegenden Prinzipes eine Aenderung dieses Verhältnisses nicht angeht, wenn auch in der Ausführung dieses Prinzipes im Einzelnen große Wahlkörper mitunter beschwerlich erscheinen.

Es handelt sich ferner um Petitionen von Orten, welche aus den Wahlkörpern der Landgemeinden in die der Städte und Märkte übergehen wollen. Allein auch hier kann nicht einfach der Wunsch eines Theiles der Bevölkerung, die Bewohnerzahl und die Steuerlast der betreffenden Orte im Vergleiche zu anderen in die Wahlkörper der Städte und Märkte eingereichten maßgebend sein. Es ist auch zu berücksichtigen, daß diejenigen Wähler, welche der Gruppe der Städte und Märkte zuwachsen, für die Gruppe der Landbevölkerung entfallen, daß somit das Verhältniß zwischen der Wählerzahl beider Gruppen gestört wird. Es kommt ferner noch der Einfluß des Umstandes zu erörtern, daß viele dieser, allerdings eine der Gruppe der Städte und Märkte entsprechende Steuerkraft repräsentirenden Orte den größten Theil ihrer Bevölkerung aus dem Bereiche der Landbevölkerung nehmen, daß also durch die Aufnahme dieser Orte in die Wahlkörper der Städte und Märkte das Prinzip der Interessen-Vertretung wesentlich alterirt würde.

Wie nothwendig es daher gerade im Einzelnen ist bei divergirenden Interessen solcher Orte im Verhältnisse zu den übrigen Städten und Märkten und im Verhältnisse zur Landbevölkerung irgend ein Organ zu vernehmen, welches die Interessen beider in sich vereinigt, dürfte wohl keiner weiteren Erörterung bedürfen. Eben deshalb hat auch der Landes-Ausschuß Gewicht darauf gelegt, gerade aus der Mitte der Bezirks-Vertretungen, welche die verschiedenen Interessen-Gruppen in sich vereinigen, ein Gutachten zu erhalten, das in gewisser Beziehung die divergirenden Interessen der sich gegenüber stehenden Wähler-Gruppen zu vermitteln in der Lage wäre.

Die Herren Abgeordneten Dr. Razlag und Herman haben darauf hingewiesen, daß das Bedürfniß der Aen-

derung der Landtags-Wahlordnung sich auch in den Landtagen anderer Königreiche und Länder fund gegeben habe. Ja wohl; allein nirgends ist man dazu gelangt, diesem Bedürfnisse durch eine gründliche und systematische Aenderung der Landtags-Wahlordnung zu begegnen. Gerade in demjenigen Königreiche, in dessen Landtage die Reform der Wahlordnung am öftesten und eindringlichsten zur Sprache gebracht worden, ist man heuer noch zu keinem anderen Resultate gekommen, als zu dem Antrage, es möge die Regierung eine diesfällige Vorlage dem Landtage machen. Die Schwierigkeiten, die sich in anderen Ländern gezeigt haben, bestehen auch bei uns.

Ich kann daher nur die Anträge des Sonder-Ausschusses befürworten.

Landeshauptmann: Wir treten nun in die Spezial-Debatte ein.

Der Antrag des Herrn Dr. Razlag tritt den beiden Anträgen des Sonder-Ausschusses nicht entgegen, er reiht sich vielmehr denselben als dritter Antrag an. Ich werde ihn deshalb erst nach diesen zur Unterstützungsfrage und Verhandlung bringen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter über den ersten Antrag das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Der erste Antrag des Sonder-Ausschusses lautet: (liest Antrag A in L. T. B. 32.)

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Regierungs-Vorlage nur den Zweck hat, in den §§. 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung der Beziehung auf die Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 jene auf das jetzt geltende Gemeindegesetz vom 2. Mai 1864 zu substituieren. Ihr Ausschuß hat eben deshalb nur die Frage geprüft, ob diese Einfügung in einer der ausgesprochenen Absicht entsprechenden Weise geschehen ist; er ist zum Schlusse gekommen, daß diese Substituierung den geänderten gesetzlichen Verhältnissen entspricht.

Er erlaubte sich nur am Schlusse des §. 12 eine kleine Abänderung. Der letzte Absatz des §. 12 sollte nach der Regierungs-Vorlage lauten: „In den Städten und Märkten, für welche das Gemeinde-Gesetz vom 2. Mai 1864 gilt, sind den Wählern zu a) und b) die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeinde-Angehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung, §. 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.“

Nachdem hier blos die Städte und Märkte genannt sind, für welche das Gemeindegesetz vom 2. Mai 1864 gilt, während diesen Städten und Märkten im ersten Alinea des §. 12 die mit besonderen Gemeindestatuten versehenen Städte entgegengesetzt sind, so schien durch diese Fassung des letzten Alinea zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob sich dasselbe auch auf die mit besonderen Statuten versehenen Städte beziehe. Um diesem Zweifel

zu begegnen, hat der Ausschuß die bereits vorgelesene Aenderung des letzten Alinea beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. **L. Rehbauer:** Ich bitte um das Wort.

Ich stimme vollkommen mit der Intention des Sonder-Ausschusses überein, der mit seiner Zustimmung zur Regierungsvorlage keinen anderen Zweck verfolgen wollte, als an Stelle der Beziehung auf das frühere Gemeindegesetz die auf das jetzt geltende zu setzen. Wenn Sie aber die Regierungs-Vorlage mit dem §. 12 der Landtags-Wahlordnung in seiner bisherigen Fassung vergleichen, so finden Sie in der Regierungs-Vorlage doch noch etwas mehr, als was jetzt im §. 12 steht; ich meine die Beziehung auf §. 17 der Landtags-Wahlordnung.

Wir haben im vorigen Jahre eine Abänderung des §. 17 dahin beschlossen, daß nicht schon in Folge einer ab instantia Freisprechung, sondern nur in Folge einer Schuldigspredung der Verlust des Wahlrechtes eintreten solle. Der h. Landtag hat diese Abänderung als durch die Principien einer vorgeschrittenen Rechtspflege dringend erheischt beschlossen; dieselbe hat aber nicht die allerh. Sanction erhalten. Würde unter diesen Umständen die Beziehung auf den §. 17 in das zu erlassende Gesetz aufgenommen, so würden wir damit den im vorigen Jahre von uns genehmigten §. 17 in seiner jetzigen Fassung gewissermaßen neuerlich sanktioniren und zum Beschlusse erheben; das erscheint mir nicht passend.

Nachdem der Ausschuß blos statt des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 jenes vom 2. Mai 1864 zu citiren beabsichtigt, so könnte die Beziehung auf §. 17, welche im §. 12 in seiner jetzigen Fassung nicht vorkommt, auch ganz gut wegbleiben, weshalb ich beantrage, daß im ersten Alinea des §. 12 die Worte: „und nach §. 17 der Landtags-Wahlordnung nicht ausgeschlossen“ weggelassen werden, und daß zu diesem Behufe über diese Worte abgesondert abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Meseray:** Ich habe nur Seitens der Regierung zu erklären, daß es sich hier um eine Regierungs-Vorlage handelt, welche ich, sowie sie vorliegt, und folglich mit dem Beisatze in Bezug auf den §. 17 Seitens der Regierung vertreten muß. Besteht es sich von selbst, daß die im §. 17 Ausgeschlossenen auch hier als ausgeschlossen gemeint werden, dann ist der Beisatz, der nicht Neues statuirt, ganz ungefährlich; sonst wüßte ich keinen Grund, warum eine Abänderung gemacht werden sollte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ihr Sonder-Ausschuß hat allerdings auch die Frage nach dem Zwecke des beanständeten Beisatzes in Erwägung gezogen, und den Zweck desselben in Folgendem gefunden.

Die §§. 12 und 14 werden, wie sie jetzt vorliegen, den Gegenstand eines abgesonderten Gesetzes bilden, in dem die Verbindung mit §. 17 ohne die ausdrückliche Beziehung auf denselben nicht erhellt, während sie allerdings, wenn die Landesordnung im Ganzen vorliegt, am Tage liegt.

Allerdings aber scheint es ganz gleichgültig, auch vom Standpunkte der Regierung, ob dieser Zwischensatz eingefügt wird, weil ja der Eingang des Gesetzes besagt: „Die §§. 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:“ Durch diesen Satz ist der Zusammenhang der beiden Paragraphen mit der ganzen Wahlordnung gewahrt und ausgesprochen, daß alle übrigen Paragraphen unverändert bleiben. Deshalb dürfte selbst für die Sanktionirung des Gesetzes die Weglassung dieses Satzes ungefährlich sein.

Andererseits wird aber durch die Vermeidung der Citirung des §. 17 der principielle Standpunkt, den der h. Landtag im vorigen Jahre gegen diese Bestimmung eingenommen hat, nicht mehr gewahrt, als durch die Belassung dieses Citates. Gewiß behält sich der Herr Antragsteller die Erwägung vor, ob nicht bei einer weitergehenden Aenderung der Landtags-Wahlordnung etwa der Censur von 15 fl. auf 10 fl. herabzusetzen sei, und sicherlich will er sich in dieser Beziehung nicht für alle Zukunft die Hände binden. So wie er nun dennoch den Censur von 15 fl. in dem heutigen Gesetzes-Entwurfe, so wie er das Citat des §. 2, der vielleicht auch einer Aenderung bedürftig wäre, beläßt, so kann auch die Citirung des §. 17 unvorgreiflich belassen werden. Ob diese Beziehung eliminirt wird oder nicht, §. 17 wird in so lange unverändert bleiben, als nicht die Anträge des h. Landtages auf Abänderung desselben die allerh. Sanktion erhalten haben werden.

Abg. Pairhuber: Ich will mir bloß die kurze Bemerkung erlauben, daß im ersten Alinea des §. 12 nach „Gemeindeglieder“ die Worte „zu wählen“, welche vermuthlich in Folge eines Druckfehlers ausgeblieben sind, einzufügen kommen.

Landeshauptmann: Diese Berichtigung wird das h. Haus zur Kenntniß nehmen.

Ich bringe nun §. 12 absatzweise zur Abstimmung, und zwar das erste Alinea vorerst mit Weglassung der Worte: „und nach §. 17 L.-W.-D. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen“; über diese Worte wird sodann abgesondert abgestimmt werden.

Diejenigen Herren, welche dieses Alinea mit Berichtigung des Druckfehlers und ohne die erwähnte Einfügung

annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche für die Einfügung der Worte: „und nach §. 17 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen“ sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist ebenfalls die Majorität.

Die Absätze a und b der Regierungs-Vorlage werden zur unveränderten Annahme beantragt.

Diejenigen Herren, welche für dieselben sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Das letzte Alinea hat nach dem Antrage des Ausschusses zu lauten: (liest dasselbe nochmals.) Diejenigen Herren, welche für diese Fassung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterst. Dr. v. Stremayr (liest §. 14 in L.-T.-Z. 13.)

Abg. Dr. Rechbauer: Ich bitte auch bei §. 14 über den von mir beanständeten Beisatz die abgesonderte Abstimmung zu veranlassen, damit ich gegen diesen Beisatz stimmen kann; ich muß wiederholt meine Ueberzeugung aussprechen, daß es nicht gleichgültig ist, ob wir diesen Beisatz beschließen oder nicht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich fasse die Sache so auf, daß der h. Landtag nicht über §. 17 Beschluß faßt, sondern sich noch immer vorbehält, darüber zu beschließen. Es würde ja dem h. Landtage freistehen, das im Jahre 1864 bereits beschlossene Gesetz in Betreff des §. 17 lit. a) L.-W.-D. wieder zu beschließen, allein das würde doch nichts an der Citation des §. 17 ändern.

Landeshauptmann: Ich werde sonach wieder die Abstimmung trennen.

Diejenigen Herren, welche für §. 14 abgesehen von den Worten: „und nach §. 17 L.-W.-D. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen“ sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche für die eben vernommene Einfügung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist ebenfalls angenommen.

Nunmehr kommt der Titel und Eingang des Gesetzes zur Abstimmung. (liest den Titel und den Eingang des Gesetzes in L.-T.-Z. 13.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche den Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Das Gesetz ist sonach in toto nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Der zweite Antrag des Ausschusses geht auf die Annahme des Gesetzes, den §. 53 L.-W.-D. betreffend, in der von L.-A. beantragten Fassung.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Das vom Landes-Ausschusse beantragte Gesetz betr. die Abänderung des §. 53 L.-W.-D. hat nur den Zweck, diejenigen Erleichterungen in der Beschlußfassung über Abänderungen der L.-W.-D., welche nach §. 53 der L.-W.-D. in der ersten Wahlperiode zulässig sind, auch auf die zweite sechsjährige Landtagsperiode auszudehnen. Es lautet: (liest das Gesetz in L.-T.-Z. 21.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Gesetz zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Ich stelle nun die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn Dr. Razlag, lautend:

„Der Bericht des Sonder-Ausschusses bezüglich der dem Landes-Ausschusse in der III. und IV. Landtags-Session aufgetragenen Abänderung der Landtags-Wahlordnung werde diesem Ausschusse zur möglichsten Erfüllung des erwähnten landtäglichen Auftrages und zur Berichterstattung zurückverwiesen.“

Diesjenigen Herren, welche diesen Antrag unterstütze n wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wer wünscht über denselben zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatte r das Wort.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich kann mich nur auf das am Schlusse der Generaldebatte Gesagte berufen

Landeshauptmann: Sonach schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag lautet: (liest denselben nochmals). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Als nächsten Gegenstand bringe ich zur Verhandlung den

Bericht des Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend das Wasserrechts-Gesetz. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte r das Wort zu nehmen.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad (von der Tribüne): Es handelt sich heute, wie der h. Versammlung bereits aus der erschöpfenden Auseinandersetzung des Herrn Abg. Pairhuber in einer früheren Sitzung bekannt ist, um zwei Anträge: erstens um den Antrag des Landes-Ausschusses, ein Wasserrechts-Gesetz als Landesgesetz zu erlassen; zweitens um den Antrag, betreffend die Begutach-

tung der Regierungsvorlage, welche ein Wasserrechtsge-
setz in größerem Umfange zum Gegenstande hat.

Durch Beschluß des h. Landtages vom 11. Jänner d. J. wurde nämlich der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Erlassung eines Wasserrechts-Gesetzes als Landesgesetz möglich wäre, und im bejahenden Falle den Entwurf eines solchen Gesetzes auszu-
arbeiten und vorzulegen.

Mit einem späteren Beschlusse vom 12. Februar d. J. wurde eine Vorlage der Regierung, welche die Gesamtheit der Wasserrechts Gesetzgebung umfaßt, ebenfalls dem Landes-Ausschusse zugewiesen, mit dem Auftrage, hierüber Bericht zu erstatten. Zugleich wurde die Erstattung eines Gutachtens in der letzten Landtagsession abgelehnt.

Ueber diese beiden Beschlüsse des h. Landtages liegen nun heute die aus der Verathung Ihres Sonder-Ausschusses hervorgegangenen Resultate vor.

Selbstverständlich ist es nicht wohl möglich, in eine Begutachtung der Regierungsvorlage einzugehen, wenn ein dieselbe Sphäre der Gesetzgebung, wenn auch nur theilweise, umfassendes Gesetz als Landesgesetz beantragt werden soll. Ebenso wenig geht es umgekehrt an, ein Gesetz als Landesgesetz zu beantragen, während man anderseits einen Schritt thut, der mit der Erlassung eines auch den Stoff dieses Landesgesetzes umfassenden Reichsgesetzes in Verbindung steht.

Der Sonder-Ausschuß hat sich nun der Ansicht des Landes-Ausschusses in der Richtung angeschlossen, daß es möglich, und daß es auch sehr wünschenswerth wäre, dem Lande endlich das so lange ersehnte Gesetz über Bewässerungen und Entwässerungen für den speciellen Zweck der Bodencultur als ein Landesgesetz zu geben. Er hat sich dabei von der Erwägung leiten gelassen, daß eine vollständige Modification der Gesetzgebung zur Förderung der Landescultur — wie sie in andern in der Legislation weiter vorgeschrittenen Ländern besteht — auch für uns höchst wünschenswerth sei; daß aber in diesem Cyklus von Gesetzen eine Lücke entstehen müßte, wenn gerade einer der wichtigsten Zweige dieser Gesetzgebung, jener betreffend Bewässerungen und Entwässerungen zu Zwecken der Bodencultur, darin fehlen würde. Es wurde nicht verkannt, daß die Regierungsvorlage ein vollständiger und die Gesamtheit der Wasserrechts-Gesetzgebung umfassender Entwurf ist; allein man hat sich über das Bedenken, dem h. Landtage vielleicht ein Stückwerk statt des Ganzen zu bieten, in der Erwägung hinausgesetzt, daß die übrigen in der Regierungsvorlage behandelten Materien ganz heterogenen Zweigen der Gesetzgebung angehören und auch dort ihre Plätze finden können. So z. B. enthält der Abschnitt über Triebwerke einen Cyklus von Bestimmungen, welche ganz zweckmäßig einer eigenen Mählordnung vorbehalten werden können; der Abschnitt über Schifffahrt und Holztrift verweist ohnehin auf andere Gesetze und enthält nur eine

*) Die Regierungsvorlage, betr. die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres, ist dem stenogr. Protokolle der 25. Sitzung IV. Session beigegeben. Die Vorlagen des L.-A. liegen diesem Protokolle unter L.-T.-Z. 7 und 10, der Bericht des Sonder-Ausschusses unter L.-T.-Z. 34 bei.

ganz kleine Reihe von meritorischen Bestimmungen, von welchen wieder einige gerade den Zweck der Bodencultur vor Augen haben. Die Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden fällt in den Rahm der sanitätspolizeilichen Gesetzgebung und kann dort ihren Platz finden. Ich erlaube mir davon nur deshalb Erwähnung zu machen, um den Sonder-Ausschuß gegen den etwaigen Vorwurf zu rechtfertigen, als habe er das vollständige dem minder vollständigen geopfert.

Die Gründe, welche den h. Landtag in der letzten Session und den Landes-Ausschuß veranlaßt haben, nicht die Hand zu bieten zur Mitwirkung beim Zustandekommen eines Gesetzes, welches auf verfassungsmäßigem Wege dergleichen nicht Gesetz werden kann, sind Ihnen ohnehin bereits bekannt.

Ein freilich unwesentliches Moment, das aber doch in Zukunft praktische Bedeutung gewinnen könnte, und für das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes als Landesgesetz spricht, ist folgendes. Es gibt nicht leicht ein Gesetz, das eine so schwierige Materie behandelt, wie ein Gesetz über Wasserrechte; es gibt nicht leicht ein Gesetz, das mit so zahlreichen Tangenten die Privat-Interessen berührt, wie dieses. Bei der reiflichsten Erwägung eines Entwurfes läßt es sich daher kaum vermeiden, daß die Ausfüllung mancher Lücke durch Novellen erforderlich sein wird. Müßte dies nun immer im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen, so wäre das mißlich, weil sich solche Novellen gerade oft auf Umstände und Verhältnisse beziehen dürften, welche dem Lande Steiermark eigenthümlich sind; wünschenswerther wäre es, daß jenes Organ, welches zur Vertretung der speciellen Interessen des Landes berufen ist, die hie und da sich kundgebenden Lücken ausfüllen könnte.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaube ich mir Ihnen als Berichterstatter des Sonder-Ausschusses folgende Anträge zu unterbreiten, in denen sich der Ausschuß geeinigt hat: (Liest die Anträge I und II auf S. 2 der L.-Z. 34.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte über beide Anträge, und ertheile Herrn Dr. Ritter v. Waser das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Es sind von Ihrem Sonder-Ausschusse zwei Anträge gestellt worden, welche sich erstlich auf das Ganze des von der Regierung vorgelegten Entwurfes und dann auf den speciellen vom Ausschusse Ihnen vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes über Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur beziehen. Ich werde im Verlaufe meiner Darstellung auf jeder dieser beiden Anträge Rücksicht nehmen.

Zu allen Zeiten, meine Herren! waren die fließenden Gewässer ein Gegenstand legislativer Vorsorge und Studien. Es haben sich in dieser Beziehung zunächst

Rechtsgewohnheiten gebildet, welche schon von den Gesetzgebenden berücksichtigt worden sind.

Die fließenden Gewässer haben vorzüglich zwei große Bedeutungen und Zwecke: die Bewässerung der Felder und Wiesen, und die Betreibung der Mühlen und Gewerkschaften. In dem Maße, als sich die Industrie entwickelte und ausbildete, in dem Maße trat auch das Bedürfnis hervor, für die bewegende Kraft durch das Wasser zu sorgen, und die Rücksicht auf die Industrie war gerade in diesem Zweige der Gesetzgebung lange Zeit die vorherrschende.

Man unterscheidet — ich muß das zur Erklärung des Nachfolgenden vorausschicken — drei Arten von Gewässern: die stehenden, welche Privat-Eigenthum sind, (Teiche, Seen und Quellen auf eigenem Grunde) dann die fließenden Gewässer, nämlich nicht schiffbare und flossbare Flüsse, und schiffbare und flossbare Flüsse, wovon die letzteren in der Regel als öffentliches Eigenthum erklärt werden.

Meine Herren! Wenn man nur einigermaßen mit der Gesetzgebung über das Wasserrecht bekannt ist, so muß man alle Achtung haben vor den Erscheinungen, welche auf diesem Gebiete in Italien zu Tage gefördert worden sind. Die italienische Gesetzgebung und zum Theile die spanische sind die Lehrmeister gewesen für alle nachfolgenden Gesetzgebungen. Und wissen Sie, meine Herren, wodurch eigentlich Italien den großen Fortschritt in Beziehung auf Agricultur gemacht hat? Dadurch, daß sich die Gesetzgebung entschlossen hat, den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen, den Unterschied zwischen floss- und schiffbaren und nicht floss- und schiffbaren Flüssen aufzugeben, Flüsse und Bäche den Einzelnen zur Benützung zu überlassen und der Regierung nur die Oberaufsicht vorzubehalten. Ich sage, die Italiener waren die Meister; denn nach Italien haben die Franzosen Deputationen entsendet, um dort die Gesetzgebung über das Wasserrecht zu studieren.

Meine Herren, das sind nicht gleichgiltige Bemerkungen, über die man hinausgehen kann; sie gehören zur Sache, wenn man einen Einblick in diesen Zweig der Gesetzgebung gewinnen will, und wenn man berufen ist, in demselben ein Urtheil abzugeben. Wenn man die Gewissenhaftigkeit kennt, mit der dieser Zweig der Gesetzgebung in Frankreich behandelt worden ist, dann muß man staunen, meine Herren, wie man bei uns über solche Schwierigkeiten cavalièrement hinweggeht, gleich als beständen sie nicht. Der Herr Berichterstatter hat allerdings gesagt, es sei kein Zweig der Gesetzgebung so schwierig, als gerade der über das Wasserrecht. Warum denn? Diese Gesetzgebung ist schwierig — ich werde nur Einiges andeuten, fürchten Sie nicht, daß ich Sie ermüden und mit Allotrien beschäftigen werde; denn das, was ich sage, gehört streng zur Sache — diese Gesetzgebung ist

schwierig, weil erstens der Begriff des Eigenthums in dieser Beziehung ein schwankender ist; mit dem Wechsel des Wassers, seiner Masse ändert sich oft der Inhalt und die Bedeutung des Eigenthums an einem bestimmten Wasser; zweitens weil mit dem Privatrechte das öffentliche Recht immer in Verbindung steht, und dadurch der Einfluß der Verwaltungs-Behörden ein maßgebender geworden ist; drittens weil bei diesem Verhältnisse nichts Einfaches vorkommt, sondern weil immer complicirte Verhältnisse vorhanden sind — das Benützungsgerecht auf der einen Seite collidirt mit dem Eigenthum, mit dem Miteigenthum, mit Benützungsrechten, mit Servitutsrechten auf der andern Seite; — weil man endlich viertens brechen muß mit den althergebrachten Begriffen des altdeutschen und des römischen Rechtes.

Immer war ein Kampf zwischen Industrie und Landwirtschaft vorhanden. Nachdem man, wie bereits bemerkt wurde, zunächst die Industrie in's Auge gefaßt und die Landwirtschaft ganz vernachlässigt hat, sind endlich in den 40er Jahren Stimmen laut geworden, welche kategorisch für die Landwirtschaft Schutz verlangten. In Frankreich war es D'Angeville, der zuerst über die ganze Materie, die wir hier in 63 Paragraphen abgehandelt finden, einen einzigen Paragraph vor die Kammer gebracht hat, und der lautete: „Alle Werke und Unternehmungen für Bewässerungen sind Werke des öffentlichen Nutzens und werden nach dem allgemeinen Expropriations-Gesetze behandelt.“

Kommen wir nun auf die österreichische Gesetzgebung in dieser Richtung zurück, so finden wir, daß hierin eigentlich gar nichts geschehen ist. Das Wasser wurde in dem Maße ein nothwendiger Factor, als sich die Industrie entwickelte; man hat endlich erkannt: Ohne Wasser keine Industrie, und ohne Wasser nur ein Halm statt zweier Halme. Das Bedürfnis nach einem Wasserrechts-Gesetze ist ein allgemein anerkanntes; es wurde nicht allein von diesem Hause, sondern auch von andern Landtagen und vom Reichsrathe anerkannt.

Ich bedaure, daß uns die Regierung bei der Vorlage ihres Entwurfes keinen Motiven-Bericht mitgetheilt hat. Meine Herren, ein Gesetz, das mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ein Gesetz, welches so sehr die Interessen der Einzelnen berührt, ein Gesetz, welches mit den hergebrachten Begriffen sogar des Eigenthums zu kämpfen hat, ein solches Gesetz hätte eine Motivierung verdient, die nicht allein zur Abkürzung der Discussion, sondern auch zur sicheren Beurtheilung und Abstimmung sehr zweckdienlich wäre. Allein die Regierung hat uns nur den Entwurf vorgelegt; der kam in die Hände des Landes-Ausschusses und omissi omittendis et mutatis mutandis bekommen wir nun einen Extrat davon.

Meine Herren, wenn ich die Schwierigkeiten eines Wasserrechts-Gesetzes in's Auge fasse; wenn ich erwäge, daß auch in Oesterreich über den Begriff von Recht und

Gesetz eine neue Schule sich Bahn gebrochen hat; daß man nicht mehr Recht und Gesetz als ein willkürlich Gemachtes darstellt, sondern daß man mit Grund behauptet: Das Recht ist ein organisch Gewordenes, es bildet sich aus den Verhältnissen, man muß deshalb die Verhältnisse und ihre Entwicklung studiren — dann, meine Herren, bin ich erstaunt über das Selbstvertrauen und über den Muth, womit man bei uns Gesetze in die Welt schickt. Bei all' diesen Schwierigkeiten und den erforderlichen Studien macht man sich's sehr bequem, indem man sich einen Schimmel, sei er nun in Frankreich, sei er nun in Baiern auf die Welt gekommen, zum Muster nimmt. Man nimmt diesen Schimmel, gibt ihm ein österreichisches Geschirr und Zaum, und siehe da! der österreichische Gaul ist fertig, man hat ein neues Gesetz geschaffen! (Heiterkeit und Beifall.) Ob dieser Gaul auf unserem Pflaster, bei unserem Klima fortkommt, daran liegt wenig; nur darf er nicht unmanierlich sein; denn wenn z. B. diesem Gaul bei seiner französischen oder italienischen Abkunft feuriges Blut in den Adern rollt und er die Bewegung in den geschlossenen Räumen nicht verträgt und immer nach freier Luft schnappt, (Heiterkeit) oder wohl gar, wenn er so unmanierlich wäre, daß er diejenigen Reiter abwirft, die gewohnt sind, an der Longe zu reiten oder durch Decennien im langsamen Trabe und im alten Geleise (Heiterkeit), dann wird dieser Gaul entfernt und man verschreibt sich einen solchen aus einem kleinen deutschen Staate, wo bereits eine gefügige Kammer denselben dressirt hat. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

So ist auch dieses Gesetz entstanden; man hat bei all' den unzähligen Schwierigkeiten sich leicht geholfen, man hat einen bairischen Gaul zum Muster genommen. Man hat auf die Debatten in den französischen Kammern und in Italien, man hat auf die Arbeiten eines Giovannetti und Sclepis gar keine Rücksicht genommen und sogar festsetzen wollen: Das Maß des Wassers bestimmt die politische Behörde nach ihrem Ermessen, ohne auch nur zu ahnen, daß dießfalls hydraulische Studien gemacht werden müssen.

Ich bin weit entfernt — das muß ich im Vorhinein erklären — dem Landes-Ausschusse und dem Sonder-Ausschusse irgend einen Vorwurf zu machen; sie haben das, was aus der Regierungs-Vorlage zu benützen war, benützt und es uns hier in optima fide vorgelegt.

Der Sonder-Ausschuß belehrt uns in seinem Berichte über zweierlei. Er gibt die äußere Geschichte des Entwurfes, indem er sagt: Dem Landes-Ausschusse wurde die Aufgabe: erstens sich zu äußern, ob man etwa ein Gutachten über die Regierungs-Vorlage abgeben solle; ein Gutachten abzugeben, meint nun der Landes-Ausschuß, sei jetzt nicht an der Zeit. Ich theile diese Ansicht vorzüglich aber deshalb, weil wir gar keine Zeit mehr hätten, ein gründliches Gutachten abzugeben. Denn zu einem

solchen müßte man gewaltige Studien machen, und dazu ist diese Session schon zu weit vorgeschritten. Der Landes-Ausschuß glaubte aber dem weiteren Auftrage entsprechen und aus diesem Regierungs-Entwurfe so viel entnehmen zu können, um dem h. Landtage ein Gesetz über Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur vorlegen zu können. Was hat er gethan? Er hat das Opus der Regierung getheilt; er hat einige Extremitäten von demselben abgenommen und sie uns vorgelegt. Nun, meine Herren, allen Respect von Ihrer Einsicht und Weisheit und vor Ihren Erfahrungen; aber ich glaube nicht, daß Sie im Stande sein werden, diesem Extrat oder diesem Kumpf oder diesen Bestandtheilen die Lebensfähigkeit zu verschaffen.

Nach meiner Meinung leidet dieser Entwurf theils an allgemeinen, theils an besonderen Gebrechen. Die allgemeinen Gebrechen sind folgende: erstens liegt demselben kein Princip, kein durchdringender Gedanke zu Grunde; es ist derselbe nicht systematisch geordnet, was auch nicht sein konnte, wenn man aus einem Ganzen einen Theil herausnimmt. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich das näher exponire.

Der Entwurf beginnt gleich damit, daß er sagt, daß die Wasser-Benützung im Interesse der Bodenkultur gestattet sei. Allein die eigentliche Vorfrage: Wer ist denn der eigentliche Berechtigte? die Frage über das Eigenthum am Wasser, die Frage über die ursprünglichen Rechte und Gerechtsame zur Wasserbenützung wird gar nicht erörtert.

Wir kommen auf einmal hinein in die Frage, wie man fremde Rechte durch Benützung des Wassers für die Landwirtschaft beschränken dürfe. Wer aber der ursprünglich Berechtigte ist, das wird uns nicht gesagt. Also z. B. Jemand hat sich einen Mühlgang gebaut für seine Mühle. Nun frage ich: Sind die Anrainer berechtigt von diesem Mühlgang für ihre Wiesen Wasser zu nehmen und wie viel? Haben sie als Anrainer schon ein ursprüngliches Recht auf die Benützung dieses Wassers? Oder nehmen wir folgenden Fall an: Bei einem Gebirgsbache besteht in den oberen Gegenden ein Walzwerk, unten beabsichtigt Jemand eine Drainage zu legen, aber der Sand, den der Bach aufgenommen hat, macht das Wasser unbrauchbar. Oder folgender: Oben besteht ein Silber-Bergwerk, unten soll eine Drainage gelegt werden; man kann das Wasser nicht brauchen, das Gras würde dadurch sauer. Oder: oben hat Jemand eine Färberei und benützt das Wasser zu seinen Zwecken, wodurch die unten gelegenen Grundbesitzer es nicht brauchen können zur Drainage. Sind nun die oberen zur Wasserbenützung in dieser Art berechtigt oder nicht?

Zuerst muß also ausgemittelt werden: die rechtliche Natur des Wassers und das ursprüngliche Recht zur Benützung des Wassers; erst dann kann man anordnen,

ob und in welchem Maße dieses Recht zum Behufe der Drainage oder Bewässerung zulässig sei.

Zweitens ist dieser Entwurf unvollständig, einseitig und daher ungerecht. Ich habe schon im Eingange bemerkt, daß die fließenden Gewässer zwei Zwecke haben, nämlich erstens: Bewässerung der Felder und Wiesen und zweitens: Betreibung von Gewerkschaften und Mühlen. Es sollen beide Zwecke harmonisch gefördert werden und man soll daher, wenn man schon von den übrigen Bestimmungen eines vollständigen Wassergesetzes, z. B. über die Wasser-Polizeiaufsicht, über die staatliche Oberaufsicht u. s. w. abstrahirt, und wenn man schon ein besonderes Gesetz erlassen will, es so abfassen, um eine Vereinigung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen anzubahnen. Wenn man aber für Volkswirtschaft nur die Bodenkultur auffaßt, wenn man nur daran denkt, der Bodenkultur Wasser zuzuführen auf Kosten des Gewerbes, dann, meine Herren! bringt man eine Gesetzgebung zu Stande, welche ungerecht wird. Darin liegt ein neuer Beweis, daß es nicht angeht, aus einem Ganzen einzelne Bestandtheile herauszureißen.

Macht man aber nur im Interesse der Bodenkultur ein Gesetz zum Zwecke der Bewässerung und Entwässerung, ohne auch auf das Interesse der Gewerbe Rücksicht zu nehmen, wissen Sie meine Herren, was man dann schafft? Dann schafft man nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern dann schafft man auch ein Privilegium. Denn alle diese Dienstbarkeiten, welche nach dem Entwurfe entstehen sollen, sind privilegierte Dienstbarkeiten. Ein weiteres Privilegium schaffen Sie nach dem Entwurfe durch die Expropriation; denn die Industrie hat kein Expropriationsrecht; im Interesse der Bodenkultur würden Sie aber hier ex lege ein solches hoffen.

Auf diese Weise würden Sie wohl kaum, wie im Ausschuß-Berichte gesagt ist, die Interessen der Landwirtschaft mit jenen der Industrie in Einklang bringen, Sie würden dadurch nur Konflikte hervorrufen, deren Ende gar nicht abzusehen ist.

Es ist auch nur ein Schein, wenn Sie glauben, dadurch etwas Heilsames für die Landwirtschaft zu Stande zu bringen, denn ich vermiße in dem Gesetze wesentliche Momente. Gewiß ist es an der Zeit, daß wir auch das landwirthschaftliche Interesse in's Auge fassen, allein kein Interesse soll das andere dominiren. Es kann daher für das landwirthschaftliche Interesse nur dann gesorgt werden, wenn der überwiegende Vortheil des landwirthschaftlichen Unternehmens nachgewiesen ist und nur dann, wenn der dadurch Beeinträchtigte vorher und die volle Entschädigung erhält, — ich werde auf diesen Theil noch später zurückkommen, — und endlich, wenn zur Ausmittlung des Schadens ein Verfahren gewählt wird, welches Beruhigung gewähren kann.

Das dritte Gebrechen, welches meines Erachtens dieser Entwurf in sich trägt, ist die Ueberschreitung der landtäglichen Competenz. Ich weiß allerdings, daß nach unserer Landesordnung Gesetze, welche die Landes-Cultur betreffen, zum Ressort der landtäglichen Gesetzgebung gehören. Allein, meine Herren, nach meiner Meinung ist dieser Entwurf über die Grenzen hinausgegangen, denn er berührt privatrechtliche Verhältnisse, welche bisher nur der gemeinsamen Gesetzgebung unterworfen waren und auch nur als solche behandelt worden sind. Ich will gar nichts erwähnen von der zwangsweisen Bildung der Genossenschaften, ich will gar nichts erwähnen, von der zwangsweisen Abtretung und Beschränkung des Eigenthums; aber die folgenden Momente sind für mich entscheidend.

Nach diesem Entwurfe wird ein neuer Titel für die Servitut des aqueductus geschaffen. Wir haben in unserem bürg. Gesetzbuche die Titel, aus welchen man Dienstbarkeiten erwirbt; nach diesem Entwurfe, also durch ein Landesgesetz wird ein neuer Titel für die Erwerbung von Grunddienstbarkeiten gegeben. Ich weiß zwar wohl, daß man auch die Alternative hat, sich entweder die Dienstbarkeit gefallen zu lassen, oder das ganze Gut abzutreten; allein ich frage Sie, meine Herren: Ist das nicht eine privatliche Bestimmung von der eingreifendsten Wirkung? Man wird mir vielleicht ein Präcedens anführen und sagen: Wir haben ja im vorigen Jahre bei der Enneregulirung in ähnlicher Weise Beschlüsse gefaßt. Nun, meine Herren, ich glaube, ein Zweifel war auch damals vorhanden; allein ich gehe darüber hinweg, denn dort hat es sich um einen einzelnen speciellen Fall gehandelt, der hiemit erledigt ist; hier aber soll für eine ganze Reihe künftiger Fälle ein neuer Titel für Grund-Dienstbarkeiten geschaffen werden.

Aber noch mehr. Nach unserem b. G.-B. ist man schuldig, das Eigenthum für das allgemeine Beste — gegen Entschädigung — abzutreten; es gibt also nur dann eine Expropriation, wenn es das allgemeine Beste erheischt. Meine Herren! Ich weiß gar wohl, daß man mir sagen wird, landwirthschaftliche Zwecke berühren auch das allgemeine Beste; ich sage Ihnen aber dagegen, daß man lange Zeit in Frankreich Industriezwecke vorzüglich als *utilité publique* anerkannt hat. Es ist aber nicht wahr, daß hier das allgemeine Beste berücksichtigt wird. Wenn Sie mir sagen, durch eine solche Drainage werde das Interesse des Landes überhaupt gefördert, dann könnte man es als einen Gegenstand des allgemeinen Wohles ansehen. Nach dem Entwurfe muß aber das Interesse des Einzelnen den Interessen des Einzelnen geopfert werden; es steht dem A der Anspruch des B gegenüber. Meine Herren! Sie schütteln hierüber den Kopf; ich kann Sie jedoch belehren, ich kann Sie überzeugen, daß diese Bedenken, welche ich hier vorgebracht habe, nicht neu sind, daß man in allen Kammern, in

welchen man solche Gesetze sorgfältig berathen und studirt hat, gerade auf das Moment der Expropriation gekommen ist und gesagt hat, die Nothigung zur Duldung der Bewässerung ist keine Expropriation zum allgemeinen Besten, sondern das ist eine Expropriation zum speciellen Vortheil eines einzelnen Grundbesizers.

Ein weiterer Grund, daß dieser Entwurf die Competenz überschreitet, liegt auch darin, daß er sogar in das landesfürstliche Regalrecht und in die Gesetzgebung über Montanzwecke eingreift. Wir haben auch in unserem Lande Regalien, — ich erinnere dießfalls nur an die Salzbergwerke; — auch die müßten sich diese Dienstbarkeiten gefallen lassen.

Ist das nicht ein Eingriff in andere Zweige der Gesetzgebung? Nehmen wir folgenden Fall: Jemand bewirkt die Expropriation eines Grundes zu Montanzwecken; nach diesem Gesetzesentwurfe gäbe es über die Expropriation zu Montanzwecken noch eine weitere Expropriation zu Bewässerungszwecken. Ich frage: Wäre das nicht ein Eingriff in andere Zweige der Gesetzgebung?

Ich habe nun die allgemeinen Bedenken gegen dieses Gesetz aufgezählt und komme nun auf den speciellen Inhalt des Entwurfes.

Mir kommt vor, meine Herren, dieser Entwurf hat nur die eine Devise: „Wiesenbau über Alles!“ Ob nun in dem Wiesenbau allein volkswirthschaftliche Interessen liegen, oder ob nicht zur Volkswirtschaft auch gewerbliche Interessen gehören, das meine Herren! überlasse ich Ihrem Ermessen. Mir fällt dabei eine Geschichte aus dem parlamentarischen Leben ein. Vor einigen Jahren wurde einem Parlamente ein Gesetz über den Zwangsausgleich beim Concurse zur Berathung vorgelegt. In dem Comité befand sich ein Mann, ausgezeichnet durch seinen Reichtum und seine Geschäftsverbindungen, ein wahrer Vertreter des Kapitals und der Industrie. Auf alle Fragen, welche man an diesen Mann im Comité stellte, hatte er nur eine Antwort gegeben, nämlich: „Meine Herren! Mir ist nur darum zu thun, daß ich schnell mein Geld bekomme, das Uebrige macht ihr Herren Zuristen aus.“ Und so sagt auch, wie mir scheint, dieser Entwurf: „Mir ist nur darum zu thun, daß wir auf unsern Wiesen und Feldern Wasser bekommen, alle übrigen Ansprüche und Konflikte möge die politische Obrigkeit ausgleichen.“ (Heiterkeit.)

Es ist gewiß, daß man bei einem Bewässerungsgesetze für die landwirthschaftlichen Interessen Sorge tragen muß; allein, meine Herren! Sie werden mir gar kein Gesetz namhaft machen können, in welchem das Interesse des Einzelnen so berücksichtigt wird, wie hier. Ich sehe nur den §. 1 an; nach diesem muß Jedem, der will, der Gebrauch des Wassers zugänglich gemacht werden. Also der Wille des Einzelnen bestimmt und die politische

Obrigkeit hat, wenn es der Herr verlangt, ihm das Wasser zugänglich zu machen. In jedem Gesetze, welches über Bewässerung erschienen ist, wird darauf Rücksicht genommen, daß dies nur dann geschehe, wenn es der überwiegende Vortheil der landwirtschaftlichen Interessen fordert. Nach diesem Entwürfe werden aber nicht nur die Grundeigentümer verpflichtet, ihr Eigenthum abzutreten, sie werden auch verpflichtet, Servituten aufzunehmen, Industrielle werden verpflichtet, sich in der bisherigen Benützung des Wassers zu beschränken, wenn es der Einzelne will. Ich erinnere hier an die §§. 4, 14 und 18 des Entwurfes. Freilich ist dem Einzelnen gestattet, wenn er sich die Servitut nicht gefallen lassen will, den ganzen Grund abzutreten; allein, meine Herren! soll denn, wenn nicht ein überwiegender Vortheil für das ganze Land oder für eine ganze Gemeinde hervorgeht, sondern wenn bloß das Interesse des Einzelnen maßgebend ist, soll denn da der Einzelne verpflichtet werden, sich diese Vergewaltigung, möchte ich sagen, gefallen zu lassen?

Der Entwurf sagt freilich im §. 1: „Bestehende oder durch andere Gesetze anerkannte Rechte bleiben aufrecht;“ aber mit diesem Grundsatz ist es dem Entwürfe nicht ernst, denn schon im §. 4 sehen wir das Gegentheil, indem sich auch die bestehenden Wasserrechte einer Beschränkung unterziehen müssen, wenn es die politische Obrigkeit erlaubt, oder für angemessen erachtet, — denn auch für die politische Obrigkeit ist kein sicherer Grundsatz gegeben, weil es im 2. Alinea des §. 5 heißt: „Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn dadurch ein schon bestehendes Wasserbenützungsrecht eines Anderen verletzt würde;“ sie muß aber nicht versagt werden. Wenn schon die politische Obrigkeit will, kann sie doch bestehende Rechte beschränken, ungeachtet des Schutzes, welchen Alinea 2 des §. 1: „bestehende oder durch andere Gesetze anerkannte Rechte bleiben aufrecht“, gewährt. Das ist die *utilité publique*, oder in's Deutsche übersetzt: Das Interesse des Einzelnen. (Rufe: Sehr gut!)

Ich vermiße weiter in dem Gesetze, wie ich schon gesagt habe, gänzlich den Schutz für das Gewerbe. Man sagt zwar, auch gegen diese Wasserrucherer müsse man zu Felde ziehen. (Heiterkeit.) Diese Industriellen disponiren gegenwärtig allein über diese Kräfte, und die muß man der Landwirtschaft zuführen. Einverstanden, meine Herren! Aber gleiches Recht für Jedermann! Daß dieser Grundsatz in diesem Entwürfe nicht berücksichtigt wird, das könnte man *per longum et latum* auseinanderlegen; ich will aber Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch nehmen, sondern nur einen Paragraph herausnehmen, um Ihnen zu zeigen, wie in diesem Gesetze die Industrie berücksichtigt wird.

Lesen Sie gefälligst den §. 8.: da heißt es: „Wenn das Wasser aus dem Leitungsraben eines Triebwerkes oder aus einer, durch die Wehr desselben bewirkten An-

schwellung von Anderen ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirtschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerksbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten.“

Dieser Industrielle darf also kein Grundstück besitzen, denn wenn er das Wasser auch für seine Grundstücke benützen wollte, so ginge das nicht an, denn nur dann, wenn das Wasser nicht ohne Nachtheil für das Triebwerk bezogen werden kann, ist die Benützung des Wassers nicht gestattet.

Aber gehen wir weiter. Alinea 2 desselben Paragraphes sagt: „Dies gilt insbesondere von der den Anrainern solcher Leitungsraben oder Wehren zustehenden Befugniß“, (also wohl gemerkt, die Anrainer haben schon das Recht,) „von dem Wasser desselben an Sonn- und Feiertagen, oder, wenn sonst das Werk nicht im Betriebe steht, Gebrauch zu machen.“ Meine Herren! Ich glaube competentere Stimmen werden ausführlicher auseinander setzen, welche Konsequenzen sich aus diesem Alinea ergeben. Nehmen wir z. B. an, ein Bach führe nicht sehr viel Wasser, und der Mühlenbesitzer sei daher genöthiget, am Sonntag das Wasser zu fangen, damit er am Montag frischer mahlen kann; mit nichts, die Drainage führt ihm das Wasser weg, er hat nichts. Solche Conflicte, meine Herren entstehen, wenn man ein Stückwerk macht. Wir brauchen eine neue Mählordnung, wir brauchen Bestimmungen über die Errichtung von Wasserwerken; mit einzelnen Bestimmungen schaffen Sie nur Conflicte, und ich wiederhole es, durch dieses Gesetz, wenn Sie es annehmen, erklären Sie die Conflicte in Steiermark in Permanenz. (Bravo! Bravo!)

Aber ich will Ihnen noch ein weiteres Beispiel anführen. Nehmen Sie an, auf der einen Seite eines Baches sei Walzwerk, auf der Anderen eine Mühle. So lange beide Geschäfte gehen, hat das Walzwerk genug Wasser; allein am Sonntag soll die Mühle gesperrt werden, sie soll 24 Stunden pausiren, und das Wasser werde auf die Felder hinausgeführt. Glauben Sie, der Besitzer des Walzwerkes wird nichts davon spüren? Glauben Sie, daß ihm dadurch nicht eine bedeutende Quantität Wasser entgehen wird?

So viel über den Schutz der bestehenden Rechte, obgleich ich noch Eines nicht hinabschluden kann: Hat man dabei auch an das bestehende Recht der Fischerei gedacht? Der Regierungsentwurf hat dasselbe berücksichtigt, hier aber im Entwürfe hat man nicht darauf gedacht, daß durch diesen Abfluß auch das Fischerei-Recht beschränkt wird.

Aber noch mehr, meine Herren! Wie steht es denn mit dem Weiderecht, welches wir erst jetzt mittelst der Grundablosungskommissionen regulirt haben? Welchen Einfluß nehme dieser Entwurf auf das Weiderecht?

Ich komme jetzt auf die Entschädigung zu sprechen. Man hat aus dem b. G. B. (§. 365) das Wort „angemessen“ herübergenommen; dort heißt es nämlich: nur wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß man sein Eigenthum gegen eine angemessene Entschädigung abtreten. Ich gestehe Ihnen, daß ich noch in gar keinem Bewässerungs-Gesetz, das bairische ausgenommen, welches hier zum Modell gebient hat, die Beschränkung auf eine „angemessene“ Entschädigung gefunden habe, sondern es wird in der Regel gefordert vorhergegangene und volle Entschädigung. Ich gehe aber über dieses Bedenken hinaus. Ich frage Sie nur, meine Herren: auf welchem Wege wird die politische Obrigkeit den angemessenen Schaden-Ersatz finden in dem Falle, wenn einem Gewerken von seinem Wasser etwas genommen und abgeleitet wird? Im Entwurfe ist gesagt, man müsse ihm nur so viel Wasser lassen, daß er sein Geschäft noch betreiben könne; glauben Sie denn meine Herren, — und die Industriellen werden dieß besser wissen, als ich, — der Industrielle betreibt sein Geschäft nur für die Gegenwart? arbeitet er nicht für die Zukunft? und muß er nicht oft erst von der Zukunft einen Gewinn hoffen? Können Sie ihm sagen: für die Gegenwart ist abzuschließen, jetzt geben wir ihm so viel Wasser, als er jetzt braucht und hiemit punctum; daneben kann aber auch noch die Drainage existiren.

Ferner frage ich Sie: Auf welcher Grundlage wollen Sie die Entschädigung bemessen? wollen Sie vielleicht den Gewerksmann nöthigen, daß er Ihnen seine Bücher vorlege? Wollen Sie ihm vielleicht aus seiner Bilanz den Schaden bemessen? Auf alle diese Fragen werden Sie sagen: Nein. Was bleibt also übrig — ich bin weit entfernt den politischen Behörden zu nahe zu treten, aber Sie drängen sie dazu — das willkürliche oder vernünftige Ermessen der politischen Behörde. Ich weiß sehr wohl, daß im §. 4 auch der Rechtsweg angedeutet ist, aber meine Herren! unter welchen Beschränkungen? Derjenige, welcher den Betrag dieses Schadens, — nach dem Ermessen der politischen Behörde ausgesprochen, — deponirt, kann bauen, und der Beschädigte kann inzwischen den Rechtsweg betreten; bis dieser beendet ist, hat der Unternehmer vielleicht schon zum zweiten Male drainirt. Darin liegt ein Compelle gegenüber dem Wasser-Eigenthümer, welchem er sich unterwerfen muß, denn die Entscheidung auf dem Rechtswege ist eine kostspielige, und am Ende auch eine langwierige.

Ich habe auch noch ein weiteres Bedenken. Wenn wir diesen Entwurf annehmen, und dadurch den Gewerbetreibenden — weil wir eben kein Wasserbenützungsgesetz zum Schutze der Landwirthschaft und der Gewerbe haben, — auf diese Weise in die Enge treiben, wissen Sie, was für Folgen daraus entstehen werden? Die Gewerbetreibenden werden den armen Bauern die

Wiesen abzwängen, deren Lage wird sich noch verschlimmern, eben weil Sie nicht gerecht gewesen sind gegen die Gewerbetreibenden, und durch ein solches einseitiges Gesetz auch gar nicht gerecht werden können. In anderen Staaten sind, wie ich Ihnen schon gesagt habe, über das Maß des zu belassenden Wassers umfangreiche Studien gemacht worden, man hat dies sogar zum Gegenstand hydraulischer Berechnungen gemacht; bei uns heißt es nur im §. 5: „In der von der Staatsbehörde zu ertheilenden Genehmigung ist der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch zweckmäßig regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Genehmigung nur auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf gegeben werden.“ Ich frage Sie, meine Herren! wer berechnet denn das Maß und nach welchem Maßstab? Es liegt daher auch darin ein bedenklicher und sehr gefährlicher Grundsatz.

Zum Zwecke der Bewässerung, welchen dieses Gesetz ja zunächst im Auge hat, hat man den Administrativ-Behörden einen weiten Spielraum gelassen. (Rufe: Es ist nicht anders möglich!) Sie sagen mir, wie ich soeben vernommen, es ist nicht anders möglich; ich bedaure, daß ich dem widersprechen muß. Das ist möglich, und zum Beweise dafür kann ich Ihnen das bairische Gesetz citiren, wonach über jede solche Grund-Abtretung und Bewilligung zur Wasserleitung nicht das politische Bezirksamt als erste Instanz, sondern das Staatsministerium entscheidet. Wir haben hier in erster Instanz die politische Behörde, und es ist selten, daß hierüber im Rekurswege etwas geändert wird. Ich mache Sie jedoch auf §§. 47 und 48 aufmerksam, wo es heißt: „Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten und Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen“, wozu ich ergänzungsweise das 2. Alinea des §. 48 zu lesen bitte: „Wer durch die vorläufig ermittelte Entschädigung nicht zufrieden gestellt ist, kann den Rechtsweg betreten, darf aber die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht hindern, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.“

Wir würden aber auch durch diesen Entwurf, wenn wir ihn acceptiren, einen Conflict der Behörden untereinander hervorrufen; es würden die politischen Behörden mit den Montanbehörden unvermeidlich in Conflicte gerathen. Ich habe schon früher erwähnt, daß, wenn Jemand mit Zustimmung der Behörde ein Grundstück für Montanzwecke expropriirt, dasselbe nach diesem Gesetze wieder weiter expropriirt werden kann. Setzen wir fol-

genden Fall. In den oberen Gegenden ist eine Bewässerungsanstalt; der Montanberechtigte in den unteren Gegenden muß sich das gefallen lassen, das Wasser fiedert herab, und ruiniert ihm sein Montanwerk. Hierüber hat eigentlich nur die Montanbehörde zu entscheiden. Bleibt nun der § 49, so wie er hier ist, so bringen Sie nebst dem Conflitte der Parteien und der sich widersprechenden privatrechtlichen Interessen auch noch einen Conflict der Behörden zu Wege.

Endlich, meine Herren! sehe ich wohl ein, daß man solche Bewässerungs-Unternehmungen vorzüglich durch die Concurrenz, durch die Vereinigung Mehrerer erzielt; ob aber eine Nötigung zu solchen Vereinigungen, wie sie der §. 18 ausspricht, hier am Plage ist, das muß ich Ihrem Ermessen anheimstellen. Wenn Sie glauben, daß auch in dieser Nötigung, wonach auch Bauern gezwungen werden, für solche Bewässerungsanstalten zu zahlen, ein Erziehungsmittel liegen soll, dann meine Herren! muß ich mich vor Ihrer Einsicht und Weisheit beugen.

Ich habe jetzt im Allgemeinen die Bedenken vorgebracht, welche mir gegen dieses Gesetz vorschweben. Mir kommt vor, die Regierungs-Vorlage entspricht bei weitem nicht den legislativen Anforderungen an ein Wasserrechtsgesetz; der Entwurf bezüglich der Bewässerung und Entwässerung aber, welcher uns hier vorgelegt wurde, ist nur ein Extract aus derselben. Dieser Extract ist ohne Grundlage, er ist einseitig, er läßt sich aus dem Ganzen nicht herausreißen, er überschreitet die Competenz des Landtages, und wenn Sie ihn annehmen, so schaffen Sie dadurch nicht einen Vortheil für die Landwirthschaft, sondern Sie bringen nur Conflicte hervor, deren Ende gar nicht abzusehen ist. Daher meine ich, meine Herren, legen wir das ad acta und icherlaube mir den Antrag zu stellen: Das h. Haus möge über den Absatz II. des Ausschuß-Antrages zur Tagesordnung übergehen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann. Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Fröning): Ich bin weit entfernt, mich in eine Erörterung aller der Punkte einzulassen, welche hier besonders vom juristischen Standpunkte angeführt worden sind; man hat aber gesagt, die Italiener und Spanier hätten es in der Benützung des Wassers am weitesten gebracht und die italienischen und spanischen Gesetze müßten wir studiren, um zur Einsicht zu gelangen, wie das Wasser zum Zwecke der Industrie und Landwirthschaft benützt werden soll.

Ich habe die Werke in Italien selbst gesehen; diese dienen der Landwirthschaft, und nicht so sehr, sondern nur nebenbei der Industrie. Bei der Landwirthschaft besteht die höchste Aufgabe, welche zu lösen ist, darin, das Wasser so viel als möglich in seiner Gewalt zu haben, weil wir nur dann im Stande sind, vom Himmel so viel als möglich unabhängig zu sein.

So lange als die Landwirthschaft in Oesterreich nicht in der Lage ist, das Wasser zu benützen, so lange kann sie auch ihren Culminationspunkt nicht erreichen. Es handelt sich also in Oesterreich vor allem darum, der Boden-Cultur, welche bisher gänzlich vernachlässigt war, in Beziehung auf die Bewässerung das Recht einzuräumen, daß sie auch das Wasser zu Kulturs-Zwecken benützen darf.

Der Herr Vorredner hat hervorgehoben, daß in diesem Gesetzentwurfe nur das Interesse des Einzelnen gegenüber dem Interesse eines Andern vertreten wird. Meine Herren, ich bitte das Land Steiermark näher zu betrachten, und Sie werden finden, daß es sich hier nicht um das Interesse eines Einzelnen, nicht um das Interesse des A oder B, sondern um das Interesse der Gesamtheit, vorzüglich der einzelnen Thäler handelt. Der hohe Landtag hat beschlossen, daß Tausende für die Entsumpfung des Ennstales verwendet werden; gehen Sie von dem Ennsthale in das Palten-Thal, so werden Sie finden, daß in demselben sehr elende Menschen leben, weil das ganze Thal versumpft ist. Dieser Tage erst haben wir über die Entsumpfung des Pösnitzthales einen Beschluß gefaßt, wir haben beschlossen, die Sann zu reguliren, um das Wasser derselben zum Behufe der Industrie, des Handels und der Landeskultur zu verwenden; ebenso sind das Sulm, das Laßnitz, Rainach- und andere Thäler versumpft, so daß sie nicht im Stande sind, einen ganz entsprechenden Ertrag zu liefern. Mit einem Worte, fast alle Thäler bedürfen der Entsumpfung, überall herrscht das Bedürfniß, das Wasser zum Behufe der Landes-Kultur zu verwenden.

Es wurde immer von der Wiesen-Cultur und der Drainage gesprochen und gesagt, daß diese mit der Industrie in Conflict komme. Ich kann es jedoch nur der Unkenntniß des Herrn Vorredners (Rufe: Oho!) zuschreiben, wenn er behauptet, daß die Drainage mit der Industrie in Conflict gerathen könne. Die Drainage besteht ja darin, daß das Wasser unterirdisch abgeleitet werde, um der Versumpfung Grenzen zu setzen; dagegen wird der Industrie wohl keine Einwendung machen.

Der Herr Vorredner hat ferner einen großen Anstand darin gefunden, daß die Landwirthschaft verlangen, es solle an Sonn- und Feiertagen das Wasser der Gewerke zu Landes-Kultur-Zwecken verwendet werden können. Dieser Gebrauch ist ja in Steiermark seit Dezzennien üblich, und in der Hammerwerksordnung von Obersteiermark kommt diese Bestimmung ebenfalls vor. Wir wollen also damit nichts Neues schaffen, sondern nur einen Gebrauch, der im Lande besteht, aufrecht erhalten.

Der Herr Vorredner hat ferner bemerkt, daß es einer der schwierigsten Gegenstände in der gesammten Legislation ist, ein solches Wasser-Gesetz zu entwerfen, welches allen Anforderungen entspricht, und hat diese Schwierigkeiten bei den einzelnen Paragraphen besonders angeführt. Weil es aber schwer ist, ein solches Gesetz zu

machen, sollen wir deshalb den Entwurf eines solchen Gesetzes gleich unter den Tisch werfen und wieder forttragen über den Mangel eines solchen Gesetzes? Ich glaube, daß es besonders in Steiermark wünschenswerth wäre, endlich mit der Entwässerung den Anfang zu machen, damit sich das Land nicht in einem so versumpften Zustande befinde. Der Herr Vorredner kann ja seine juristischen Bedenken bei den einzelnen Paragraphen anbringen, deshalb aber, weil solche Bedenken vorkommen, sollen wir doch nicht, ich möchte sagen, das Kind mit dem Bade ausgießen. Vor Allem müssen wir einen Anfang machen, und ist dies geschehen, so kann das Gesetz nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes immerhin modificirt werden.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren! den Anfang zu machen, das Gesetz nicht gleich zu verwerfen, sondern in die Berathung desselben einzugehen. Wir Landwirthe sehen die Industriellen als unsere Brüder an; Landwirthschaft ohne Industrie ist ohnehin nichts werth; denn wenn der Landwirthschaft Niemand die Produkte abnimmt, muß sie aufhören. Man hat den Industriellen so viel als möglich Rechnung getragen, es ist daher nicht zu besorgen, daß zwischen ihnen und den Landwirthen Konflikte entstehen werden. Wir wollen brüderlich Hand in Hand mit einander gehen, um die Wohlfahrt des Landes sowohl in der einen als in der anderen Beziehung zu heben.

Ich ersuche daher das hohe Haus, dem Entwurfe seine Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Pairhuber (L. B. Radkersburg): Es sind von gewichtiger Seite eine Reihe von Bedenken und Gebrechen gegen den vorliegenden Entwurf angeführt worden, daß ich wirklich glaube, es ist schwer, insbesondere einem so gewandten Redner gegenüber der Sache auch eine Rückseite abzugewinnen. Allein, meine Herren! jede Sache hat zwei Seiten, und ich wenigstens bin darüber vollkommen im Reinen, daß es auch bei dem vorliegenden Gegenstande so der Fall sei.

Man hat vor Allem dem Entwurfe zum Vorwurfe gemacht, er sei eine Nachahmung, und zwar eine buchstäbliche schon bestehender Gesetze und des Entwurfes, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist. Ich gebe dies zu, daß er eine Nachahmung ist, allein ich finde darin nichts Verwerfliches. Wenn wir in Oesterreich schon eine Wassergesetzgebung hätten, so würde es leichter sein, ein solches Gesetz zu machen, allein wir haben weder im k. k. B. noch in irgend einem anderen Gesetze nähere Andeutungen, welche uns in dieser Richtung zur Grundlage dienen könnten.

Der Herr Vorredner meint, daß die italienische und spanische Gesetzgebung solche Gesetze enthalte, welche uns hätten vor Allem zum Vorbild dienen sollen. Ich

muß bekennen, daß mir der Weg, welchen der Landes-Ausschuß eingeschlagen hat, der bessere dünkt. Wenn sich der Landes-Ausschuß, wie er in seinem Berichte gesteht, an die bayerische Gesetzgebung gehalten und diese nachgeahmt hat, so glaube ich, wird dies unseren Verhältnissen jedenfalls mehr entsprechen, als wenn wir, ich bitte den Ausdruck zu verzeihen, den andalusischen oder italienischen Schimmel reiten. (Rufe: Sehr gut!)

Was die weiteren Einwendungen betrifft, so lassen sie sich im Wesentlichen auf zwei Punkte zurückführen. Zuerst hat man gesagt, der Entwurf sei prinzipienlos, es seien in demselben keine Prinzipien zur Geltung gekommen, namentlich nicht über das Eigenthum, über Privat- und öffentliche Gewässer. Der zweite Vorwurf, den man gemacht hat, ist der, daß wir, indem wir so häufig beschränkend in Privatrechte eingegriffen, die Competenz des Landtages offenbar überschritten haben.

Nun, meine Herren, auch in dieser Richtung möchte ich Ihnen die Rehrseite zeigen. Prinzipielle Bestimmungen sind in dem Entwurfe, wie er von Seite des Landes-Ausschusses vorgelegt wurde, in der That nicht enthalten; sie sind sogar ausdrücklich und absichtlich vermieden, u. zw. aus dem Grunde, weil Prinzipien, welche sich über private oder öffentliche Rechte aussprechen, offenbar in die Competenz der Reichsgesetzgebung gehören, welche die Prinzipien, die der Benützung des Wassers zu Grunde liegen sollen, gleichmäßig im ganzen Reiche regelt. Diese Prinzipien erstrecken sich auch nicht bloß auf das Gesetz über die Bewässerung und Entwässerung allein, sondern es sind dieselben, man mag nun von Triebwerken, oder von der Schifffahrt, oder von der Wasserversorgung der einzelnen Ortschaften sprechen. Selbst der Herr Vorredner hat zugegeben, daß eine Reihe dieser Partien nicht in die Competenz des Landtages gehören, und wenn nun die Prinzipien, welche diesen gemeinsamen Wasserrechtsbestimmungen zu Grunde liegen sollen, irgend wohin gehören, so können sie nur in der Reichsgesetzgebung ihren Platz finden.

Uebrigens hat der L.-A. auch im Auftrage des Landtages einen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß er die Prinzipien aus dem Gesetze wegließe. Er hat nämlich insbesondere den Auftrag erhalten, in Erwägung zu ziehen, ob es möglich sei, ein Gesetz über Bewässerung und Entwässerung mit Ausschluß der Bestimmungen, welche in die Reichsgesetzgebung fallen, also mit Ausschluß dieser allgemeinen Bestimmungen, in Vorschlag zu bringen. Nun ist die Frage an den Landes-Ausschuß herangetreten: Ist es möglich ein solches Gesetz zu bringen oder nicht? Selbst in dem Falle, als er sich auch dafür entschieden hätte, es sei nicht möglich ohne diese Bestimmungen ein solches Gesetz zu bringen, wäre es doch nur ein halber Schritt von seiner Seite gewesen, wenn er in seinem Berichte bloß die Gründe für diese eine Ansicht geltend gemacht hätte: er hätte sich doch gegenwärtig halten müssen, daß

es in dem h. Hause auch Meinungen und Ansichten geben dürfte, welche das Gegentheil für richtig halten, und von der Anschauung ausgehen, es sei allerdings möglich, ein solches Gesetz über Drainage und Bewässerung ohne diese prinzipiellen, also mit Ausschluß derjenigen Bestimmungen, welche in die Reichsgesetzgebung gehören, zu geben. Wenn er also keinen Entwurf gebracht hätte, so wäre Allen, welche von dieser Anschauung ausgehen, die Möglichkeit entzogen gewesen, in dieser Richtung irgend etwas zu bringen.

Uebrigens ist auch das bayerische Gesetz über Bewässerung und Entwässerung von derselben Anschauung ausgegangen, und enthält diese allgemeinen Bestimmungen über das Wasserrecht nicht; freilich wurde dort gleichzeitig ein allgemeines Wasserrechtsgesetz gegeben, welches diese allgemeinen Prinzipien enthält.

Mag man auch zugeben, daß dieser Entwurf Mängel habe, daß ihm Gebrechen nachgesagt werden können, so glaube ich doch, daß es von Seite des Landes-Ausschusses der korrekteste Weg gewesen ist, den er einschlagen konnte, wenn er mit Berücksichtigung des Gesetz-Entwurfes der Regierung, der Bestimmungen, welche in anderen Ländern bestehen, die mit unserem Aehnlichkeit haben, einen Gesetzentwurf in Vorlage bringt, und dadurch den h. Landtag in die Lage versetzt, sich selbst über den im vorigen Jahre aufgeworfenen Zweifel schlüssig zu machen, ob es möglich sei, ein Gesetz über Bewässerung und Entwässerung im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen oder nicht.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren! den Antrag zur Annahme. (Bravo! und Rufe: Sehr gut.)

Landeshauptmann: Herr Eduard Mulley hat das Wort.

Abg. Ed. Mulley (H.-R. Graz): Der Herr Vorredner Dr. v. Waser hat die juridischen Mängel des Gesetzes in ein so helles Licht gesetzt, daß es den Eindruck abschwächen hieße, wollte ich noch dem h. Hause die Besorgnisse der Industriellen im Langen und Breiten vorhalten. Die Industriellen fühlen sich durch dieses Gesetz in ihren Rechten gekränkt und nachdem sie als Nichtjuristen nicht im Stande sind, die Tragweite gesetzlicher Bestimmungen und die Rückwirkung neuer Gesetze auf die alten zu prüfen, so ergreifen sie den Appell an die rechtsgelehrten Mitglieder dieses h. Hauses; sie könnten sich für diese Vorlage erst dann entschließen, wenn die juridischen Mängel, welche Herr Dr. v. Waser in so unvergleichlicher Weise bloßgelegt hat, von Juristen gründlich widerlegt würden. Das ist aber noch nicht geschehen.

Der Herr Abg. Dr. Flubec betonte vorzüglich die Nothwendigkeit eines Wasser-Gesetzes und führte dafür Beispiele an. Nun die Nothwendigkeit ist ja von keiner Seite in Abrede gestellt worden; es handelt sich nur darum, ob das Gesetz auch seinem Zwecke entspricht.

Auch die Industriellen erklären sich nicht gegen ein Wassergesetz, im Gegentheil, es ist dies ein Wunsch, der gerade von Seite der Industriellen schon wiederholt und gebieterisch laut geworden ist; nur gegen das vorliegende Gesetz haben sie einige Bedenken.

Nach den weitläufigen und glänzenden Ausführungen des Herrn Dr. v. Waser bin ich nicht in der Lage, der Sache neue Seiten abzugewinnen; allein ein Bedenken möchte ich mir doch erlauben, laut werden zu lassen, weil es auch vom Herrn Dr. v. Waser noch nicht berührt worden ist.

Dieses Bedenken betrifft die Durchführbarkeit des Entscheidungs-Modus in zweifelhaften Fällen nach dem Grundsatz des wichtigeren volkswirtschaftlichen Interesses. Im §. 54 heißt es nämlich:

„Stehen sich die Ansprüche der Unternehmungen entgegen, so wird die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

„a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche für schon bestehende Anlagen sicher zu stellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.

„b) Kommen neue Unternehmungen unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.“

Ueber die „überwiegende Wichtigkeit“ einer solchen Unternehmung entscheidet aber ebenfalls die politische Behörde. Ich finde darin eine große Gefahr, weil es sich vor Allem darum handelt, zu definiren, was man eigentlich unter „Volkswirtschaft“ versteht; versteht man darunter die Volkswirtschaft des Reiches, oder Steiermarks, oder gar das volkswirtschaftliche Interesse des Bezirks, der Gemeinde, oder einer einzelnen Gegend?

Es zeigt sich also schon hier die Schwierigkeit der Beantwortung der Frage, wie über das volkswirtschaftliche Interesse entschieden werden soll. Sie würde in zweifelhaften Fällen die Auslegung jedenfalls sehr bald ad absurdum führen, wenn Sie z. B. die widerstreitenden Interessen des Grundbesizers A mit denen des Bergwerks-Besizers B nach diesem Maßstab entscheiden wollten. Es ist doch nothwendig zu bestimmen, was in Bezug auf Umfang und Größe als maßgebend aufgestellt werden soll zur Entscheidung solcher volkswirtschaftlichen Interessen.

So wie das wie, scheint mir aber auch das wann nicht ohne Interesse zu sein. Heute können Sie eine Entscheidung treffen, durch welche Sie der Landwirtschaft ein Recht zuweisen, während es sich später zeigt, daß das größere volkswirtschaftliche Interesse eigentlich auf Seite der Industrie wäre. Ich werde mir erlauben,

diese meine Anschauung dem h. Hause in einem Beispiele darzulegen.

Der Grundbesitzer A, mag er nun ein großes oder kleines Feld besitzen, will eine Bewässerungs-Anlage errichten; dazu benöthigt er ein fremdes Grundstück und meldet daher die Enteignung desselben an. Gleichzeitig erwirbt aber auch ein Bergbau-Unternehmer ein Recht; in diesem ist aber auch das Recht der Expropriation enthalten; er benöthigt dasselbe Grundstück zu seinen Zwecken. Es entsteht nun die Frage: wie wird dieser Streit entschieden? Jedenfalls nach dem ausgesprochenen Grundsatz, daß jener Unternehmung der Vorzug zu geben ist, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist. Die politische Behörde wird darüber, natürlich ohne Einvernehmung der Bergbehörden, entscheiden. Wie wird sie aber darüber entscheiden? Sie wird den bekannten Nutzen, den die Entwässerung dem Besitzer A verschafft, vergleichen mit dem jetzt noch unbekannten Nutzen, welchen der Aufschluß eines Bergwerkes dem Bezirke bringen kann; denn der Unternehmer des Bergbaues hat eben Anfangs nur eine Berechnung zum Bergbaue. Die Resultate seiner Thätigkeit könnten erst nach Jahren beurtheilt werden. Möglicher Weise wird dadurch, wenn das Recht der Enteignung der Landwirthschaft zugesprochen wird, das volkswirtschaftliche Interesse sehr gefährdet; nehmen wir an, es handle sich z. B. um den Aufschluß eines Steinkohlen-Baues in einer holzarmen Gegend oder um den Aufschluß des Lagers eines nugharen Minerals in einer holzreichen Gegend; in einem solchen Falle würde, wenn der Aufschluß bereits erfolgt ist, doch der größere volkswirtschaftliche Vortheil auf Seite des Industriellen stehen, was noch nicht beurtheilt werden kann, wenn der bergmännische Aufschluß noch nicht erfolgt ist. Die Entscheidung über diese Frage ist also nach meiner Meinung von entscheidender Wichtigkeit.

Außer diesen beiden Schwierigkeiten ergibt sich noch die Schwierigkeit: Wer hat in einem solchen Falle zu entscheiden? Ich möchte der politischen Behörde nicht eine neue Agende aufbürden, welche große Studien erfordert. Bestimmung und Ziel der politischen Behörde ist etwas Anderes, als kulturhistorische Studien zu machen; ich möchte daher die Entscheidung, wenn schon das Gesetz beliebt wird, der Volks-Vertretung anheimstellen, in erster Instanz der Bezirks-Vertretung, in zweiter dem Landes-Ausschusse und in dritter dem Ministerium für Handel und Volkswirtschaft.

Das ist ein Bedenken, welches in dem h. Hause noch nicht vorgebracht worden ist.

Ich erlaube mir damit den Standpunkt zu charakterisiren, welchen die Industriellen diesem Gesetze gegenüber einnehmen werden. Wären die juridischen Bedenken und Zweifel des Herrn Dr. v. Waser entkräftet, so würden

sich die Industriellen in ihren Rechten nicht bedroht sehen und für das Gesetz stimmen; da dies aber nicht der Fall ist, so sind wir gezwungen, gegen das Gesetz zu stimmen, weil wir als Nichtjuristen in zweifelhaften Fällen immer für die Verwerfung eines solchen Gesetzes stimmen werden. Es sollte uns wirklich leid thun, wenn wir zur Verwerfung dieses Gesetzes etwas beitragen, insofern es den Wünschen und Zwecken der Landwirthschaft entspricht. Auch ich bin der Ansicht des Herrn Dr. Glubeck, daß sich in Steiermark Industrie und Landwirthschaft verhalten, wie die fiamesischen Zwillinge; man kann dem einen nicht wohl oder wehe thun, ohne zugleich auch dem andern wohl oder wehe zu thun. Daß die Industriellen an den Leiden der Landwirthe und umgekehrt diese wieder an den Leiden der Industriellen participiren, haben wir leider in den letzten Jahren zu unserem großen Nachtheile gesehen.

Ich behalte mir vor, den Antrag des Herrn Dr. v. Waser zu unterstützen, sobald der Schluß der Debatte beliebt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): In dem glänzenden Reiterangriffe, welcher vom Standpunkte der Industrie gegen das vorliegende Gesetz unternommen wurde, ist wie mir scheint, so viel Staub aufgewirbelt, daß die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen wie geblesdet den Muth sinken ließen, und mir die Rede des Hrn. Dr. Glubeck wie ein machtloser Aufschrei erschienen ist gegen einen überwältigenden Angriff. Darum verzeihen Sie, wenn ich mir, dem die Interessen der Industrie und der Landwirthschaft ganz gleich gegenüberstehen, zunächst erlaube, von der juridischen Seite diejenigen Bemerkungen einer näheren Würdigung zu unterziehen, welche von Seite des ersten Herrn Redners gemacht worden sind.

Er hat gegen das Gesetz vor Allem die gresse Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit desselben angeführt. Meine Herren! Ich gebe dieses zu, und finde gerade in dem dritten der von dem Herrn Redner erhobenen Bedenken sogar die Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Lückenhaftigkeit. Trotz dieser Lückenhaftigkeit hat nämlich der geehrte Herr Redner eingewendet, daß das gegenwärtige Gesetz in gewissen Bestimmungen die landtägliche Competenz überschreite, da doch gerade die Rücksicht auf die landtägliche Competenz dieses Gesetz, ich möchte sagen, mit Naturnothwendigkeit zu einem Unvollständigen macht. Richtig ist es, daß hinsichtlich des Eigenthumes am Wasser und seiner unmittelbaren Beziehungen zum Privatrechte in dem vorliegenden Gesetze keine Bestimmungen enthalten sind; allein sie dürfen darin nicht enthalten sein, wenn der hohe Landtag sich die eigene Competenz vor Augen hält; sie dürfen nicht darin enthalten sein, wenn

nicht auf ein Gebiet der Reichsgesetzgebung übergegriffen werden will.

Daß man aber sagt, es fehlen diese Bestimmungen überhaupt, scheint mir unrichtig, denn in der That haben wir auch jetzt solche Bestimmungen, und das Wasser ist nichts weniger als rechtlos dem ersten besten Preis gegeben, wie dies von Seite eines Industriellen behauptet wurde. Diese Bestimmungen sind im b. G. B. enthalten. Es würde mich zu weit führen, die Details dieser Bestimmungen, die Unvollständigkeit derselben vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus zu kennzeichnen, weil das eben nicht in unseren Kreis, sondern in den Kreis der Reichsangelegenheiten gehört; allein, daß solche Bestimmungen bestehen, das glaube ich wird auch von Seite des geehrten Herrn Redners gewiß nicht geläugnet werden.

Man kann also den Vorwurf gegen das vorliegende Gesetz nicht mit Recht erheben, daß es deshalb unvollständig sei, weil es die Eigenthumsfrage des Wassers nicht berücksichtigt habe.

Als zweites Bedenken wurde der auffallende Widerspruch der Anordnungen des beantragten Gesetzes mit den Anforderungen der Industrie geltend gemacht; schutzlos stehe die Industrie in diesem Gesetze den Ansprüchen der Landwirthe auf das Wasser gegenüber. Meine Herren, so einleuchtend dieses auf den ersten Blick erscheint, so unrichtig ist es. Da dieses Gesetz eben die Aufgabe hat, im Interesse der Landwirthschaft den entsprechenden Schutz gegenüber den bereits gesetzlich geregelten Ansprüchen der Industrie zu geben, so ist es in der Natur der Sache gegründet, daß hier eben nur von denjenigen Bestimmungen die Rede ist, welche zum Schutze der Landwirthe in Bezug auf die Benützung des Wassers dienen, und daß von den übrigen, welche den Gegenstand anderer Gesetze bilden, hier keine Rede sein kann. Sie haben die Mülhordnungen, die Hammerwerks-Ordnungen Sie haben die verschiedenen Bestimmungen, welche sich auf einschlägige Zweige der Gewerbe und Industrie überhaupt beziehen, Sie haben endlich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche die erworbenen Privatrechte schützen. Es kann also von einem schutzlosen Preisgeben der Industrie gegenüber der Landwirthschaft keine Rede sein. (Rufe: Sehr gut!)

Aber den Anschein gewinnt es allerdings und wird gleichsam als Schreckbild hingestellt, es werde das zu Conflicten zwischen Landwirthen und Industriellen, und selbst zu Conflicten zwischen den Vertretern der Landwirthschaft und der Industrie in behördlicher Beziehung führen. Es mag dies richtig sein, aber nur darum, weil eben jetzt in Beziehung auf die Benützung des Wassers die Industrie die Alleinherrschende ist und für die Benützung vom Standpunkte der Landwirthschaft aus jede Bestimmung fehlt. (Bravo! und Rufe: Sehr gut! — Abg.

R. v. Waser: Beide zugleich!) Ja wohl, daß beide zugleich geschützt werden, das soll eben jetzt geschehen. Ein gesetzlicher Schutz der industriellen Verhältnisse besteht schon, und durch das vorliegende Gesetz soll derselbe auch der Landwirthschaft gegeben werden.

Eine dritte Einwendung ist hinsichtlich der landtäglichen Competenz erhoben worden. Es wird gesagt, dieses Gesetz enthalte Eingriffe in Privatrechte, und der Landtag dürfe es nicht unternehmen, solchen Eingriffen in Privatrechte in einem Gesetze Ausdruck zu geben, da die Ordnung der privatrechtlichen Verhältnisse Gegenstand der Civilgesetzgebung ist, also zur Competenz des engeren Reichsrathes gehört. Ich komme in dieser Beziehung auf einen Gegenstand zurück, welcher bisher immer nur andeutungsweise in diesem h. Hause zur Sprache gebracht worden ist. Es ist das die Bestimmung des §. 18 der Landes-Ordnung, in welchem die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten der Landeskultur der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Landtage zugewiesen wird. Wie verhalten sich nun die Angelegenheiten der Landeskultur zum Privatrechte? In der That kann ich mir keine Bestimmung eines Landeskultur-Gesetzes denken, welche nicht eine Beschränkung eines Privatrechtes enthielte.

Erlauben Sie mir vorläufig dies nur in einem Beispiele anzuführen. Im Jagdgesetze, — welches zwar der h. Landtag in voriger Session abgeworfen hat, — auch im Jagdgesetze finden Sie eine Reihe von Bestimmungen, welche nur Einschränkungen gegebener Privatrechte enthalten.

Wenn aber gesagt wird, es sei nur das Interesse Einzelner, welches bei der Landwirthschaft in Frage kommt, nicht aber das allgemeine Wohl, so frage ich Sie meine Herren: Was ist denn dann das Industrial-Interesse? Ist etwa beim Industrial-Interesse nicht auch die Gesammtheit der Interessen der Einzelnen das Gesamt-Interesse? Und muß man nicht insbesondere das allgemeine Wohl eben nur als Summe der Einzel-Interessen ansehen, welche in einem bestimmten Gebiete zum Ausdruck kommen? Gewiß. Und welche Beschränkungen von Privatrechten gibt es nicht mit Rücksicht auf das Expropriations-Gesetz und insbesondere auf §. 365 allg. bgl. G.-B.? Dieser Paragraph enthält nur die Bestimmung, es müsse sich der Einzelne eine Beschränkung der Rechte, mit Rücksicht auf das allgemeine Beste gefallen lassen und es müßte das Urtheil über dieses „allgemeine Beste“ dem Erkenntnisse der politischen Behörde anheimgegeben werden. Im vorliegenden Gesetze handelt es sich nun eben — wie in jedem anderen Landeskultur-Gesetze — um die genaue Detailirung und Präcisirung jener Beschränkungen der Privatrechte, welche mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse hinsichtlich der Landeskultur eintreten müssen.

Auch diese Einwendung wegen mangelnder landtäglicher Competenz scheint mir daher nicht begründet.

Wenigstens vom principiellen Standpunkte aus, welcher zur augenblicklichen Verwerfung des Gesetzes im Ganzen führen würde, kann man nach meiner Ansicht weder die Unvollständigkeit des Gesetzes, noch dessen Einseitigkeit annehmen, noch eine Competenzüberschreitung in demselben finden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes anbelangt, so gestehe ich selbst, mit der einen und der anderen nicht einverstanden zu sein und will es gar nicht läugnen, daß im Wege der Amendirung noch Manches wird geändert werden können.

Ich glaube daher, daß die Sache immer nur so liegt, daß dieses Gesetz im Detail berathen werden soll, um auf diese Weise durch die sich vielleicht manifestirenden Wünsche und Bedürfnisse ein organisches Ganzes zu schaffen, nicht aber das ganze Gesetz in Pausch in Bogen abzuwerfen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser: Ich habe mich heute neuerlich überzeugt, daß man sich bei einer öffentlichen Ansprache sorgfältig der deutschen Sprache befleißigen solle, indem man, wenn man fremdländische Ausdrücke gebraucht, sehr leicht mißverstanden wird. Ich muß daher meinem verehrten Herrn Collegen Professor Hlabek vor Allem erwidern, daß ich leider das Wort „Drainage“ im englischen Sinne genommen, worunter man die Zu- und Ableitung des Wassers versteht; ich muß aber noch nachträglich zu seiner Beruhigung beisetzen, daß ich den Ausdruck Drainage nicht bloß auf die Entsumpfung bezog. Uebrigens wird der Herr Abgeordnete aus seinem Aufenthalte in London gewiß wissen, daß man sagt: „London wird drainirt,“ und darunter sowohl die Zu- als die Ableitung des Wassers versteht.

Ich bin übrigens gewillt, demjenigen Herrn zuerst zu antworten, welcher meinem Reiter-Angriffe entgegengetreten ist. Ich habe erwartet, daß schweres Kaliber vorfahren werde, um meinen Angriff zu werfen, und daß insbesondere leuchtende Blitze aufzudecken werden, um den aufgewirbelten Staub zurückzudrängen, damit er diejenigen, welche die Agricultur-Interessen im Auge haben, nicht blende. Ich jedoch habe in Allem dem, was ich gehört habe, keine Widerlegung dessen gefunden, was ich vorgebracht habe.

Ich muß nochmals wiederholen, daß ich weit entfernt bin, dem Landes-Ausschusse oder dem Sonder-Ausschusse irgend einen Vorwurf zu machen und daß ich ganz objectiv den Entwurf kritisiert habe, daß ich sehr wohl weiß, daß der Landes-Ausschuß in Folge eines Auftrages des h. Landtages gehandelt hat, daß er daher, um nach allen Seiten gebührende Rechnung zu tragen,

in Folge dieses Auftrages einen Entwurf vorlegen mußte, da er nicht wußte, welche Ansicht das h. Haus in dieser Beziehung habe. Das habe ich sehr wohl gewürdigt. Ich geize nicht darnach, legislativen Versammlungen andalusische Stiere oder Hengste vorzuführen; ich habe nur denjenigen, welche diesem Entwurfe die Grundlage bereitet haben, sagen wollen, daß man sich mit Vorsicht zu einer solchen Gesetzgebung entschließen, daß man auch ausländische Gesetzgebungen studieren müsse, und daß die Franzosen namentlich sich gar nicht gescheut und darin gar nichts Lächerliches gefunden haben, bei den Italienern in die Schule zu gehen.

Man hat die Vorwürfe, die ich dem Entwurfe gemacht habe, ganz richtig auf drei Momente zurückgeführt: 1. daß demselben die leitenden Principien fehlen, 2. daß er einseitig und unvollständig sei, 3. daß er die landtägliche Competenz überschreite.

Der Herr Abg. Pairhuber hat aufrichtig gestanden, daß diesem Entwurfe die principiellen Bestimmungen fehlen und fehlen mußten, weil sie zur Competenz des Reichsrathes gehören; ergo ist meine Einwendung vollkommen richtig. Man hat freilich gesagt, dieß sei auch in anderen Gesetzgebungen der Fall. Allein andere Gesetzgebungen haben in ihren allgemeinen Bestimmungen des Landrechtes, des bürgerlichen Rechtes ausführliche Normen über die rechtliche Natur der Gewässer und daher ist es dort möglich, daß in Entwürfen, wie z. B. dem badischen, dem württembergischen, die Vorfrage über das Eigenthum des Wassers und dessen rechtliche Benützung mit Stillschweigen übergangen werden konnte.

Ein zweiter Redner, mein unmittelbarer Herr Vorkmann, suchte meinen Vorwurf der Unvollständigkeit über die Vorfrage der rechtlichen Natur der Gewässer und ihrer Benützung durch die Hinweisung auf das bürgerliche Gesetzbuch zu entkräften. Ich bin zu sehr von den Kenntnissen dieses Herrn überzeugt, um nicht auf seine Zustimmung zu der Ansicht zu rechnen, daß die Bestimmung des b. G. B. über die Eigenthums-Verhältnisse und privatrechtlichen Gerechtsame am Wasser viel zu unvollständig sind, als daß man sie als Supplemente annehmen könnte. Daher habe ich mit Recht gesagt: Dem Entwurfe fehle die Grundlage, die primitive Berechtigung zur Benützung des Wassers sei nicht in's Klare gestellt und diese finden Sie in dem b. G. B. nicht.

Man hat gemeint, ich plaidire hier lediglich für die Industrie; leider bin ich nicht gesegnet mit industriellen Unternehmungen; ich kann daher ebenso wenig ein Anwalt der Industrie als ein Anwalt der Agricultur sein; ich spreche nach meiner Ueberzeugung als Jurist, der ich immer freien Lauf lasse. Man hat bemerkt: Die Industrie ist ja geschützt, aber die Agricultur brauche noch einen Schutz; ergo soll sie ihn haben durch diesen Gesetz-Entwurf. Allein ich bitte mir den Vordersatz zu beweisen.

Wo sind denn die Gesetze, welche die industriellen Unternehmungen in Bezug auf Wasserrechte und Wasser = Benützung schützen? Daher kommen ja eben die Conflictte, weil wir darüber kein Gesetz haben. Meine Ansicht war eben die, wir bedürfen ein Gesetz über die Wasser = Benützung zum Schutze der Landwirthschaft und zum Schutze der Gewerbe, wie man es in anderen Staaten schon hat. Wenn man mir also sagt, ich wolle einen einseitigen Standpunkt einnehmen, ich wolle als Anwalt der Industrie erscheinen, so muß ich dagegen protestiren, so lange mir die Gesetze zum Schutze der Industrie nicht bekannt sind. Und am Ende, meine Herren, der Landes = Ausschuss hat in seinem Entwurfe sehr viele Bestimmungen, welche gerade industrielle Unternehmungen betreffen, nicht aufgenommen, die nachträglich erst im Sonder = Ausschusse Aufnahme gefunden haben. Das werden die Verfasser des Entwurfes gewiß nicht bestreiten können. Wir urtheilen aber über den Entwurf des Sonder = Ausschusses; also muß ich dagegen protestiren, daß ich nur einseitige Interessen veretre.

Man hat sich endlich gewundert, wie denn ich Zweifel über die Competenz haben könne, und ich war sehr neugierig auf die Widerlegung, die mir von competenten Seite über die Competenz des Landtages zu Theil werden würde. Allein ich muß sagen, daß eigentlich nicht einmal Staub aufgeflogen ist, sondern daß ich aus den sehr vielen Bemerkungen nichts anderes entnommen habe, als: erstens sind wir innerhalb der Competenz geblieben, um nicht mit dem Reichsrathe in Conflict zu gerathen und deswegen haben wir alle allgemeinen Bestimmungen vermieden, und zweitens: ein Wasserrechts = Gesetz ist ein Landescultur = Gesetz, ein Landescultur = Gesetz ist ohne Beschränkung der Privatrechte nicht möglich, folglich sind alle Beschränkungen der Privatrechte in der Competenz des Landtages. Ich gebe zu, daß Beschränkungen der Privatrechte für Zwecke der Landescultur nothwendig sind; aber die Beschränkungen der Privatrechte, die dieser Entwurf zu Tage fördert, diese Beschränkungen liegen außerhalb der Competenz des Landtages. Man hat den Entwurf in Einklang bringen wollen mit dem b. G. B., indem man sagte: Das Einzel = Interesse des Landwirthes ist hier „das allgemeine Beste“; denn das Einzel = Interesse des Landwirthes cumultirt sich mit dem aller übrigen Staats = Angehörigen und durch seinen Vortheil wird „das allgemeine Beste“ zu Wege gebracht. Nun frage ich: Ist das ein Bestimmungsgrund für ein Landes = Gesetz, oder ist das ein Bestimmungsgrund für ein Reichs = Gesetz, insofern eine besondere Art der Expropriation dadurch motivirt werden soll? Meine Herren, warum haben Sie denn auf alle meine anderen Bemerkungen nicht geantwortet? Glauben Sie etwa, die Schaffung von Servituten ist nicht als eine Bestimmung des allgemeinen

Privatrechtes anzusehen? Und doch sind auch Grund = Dienstbarkeiten ein Gegenstand der Landescultur! Hypothek = Gesetze, Wucher = Gesetze liegen auch im Interesse der Landescultur, ohne dadurch die landtägliche Competenz zu begründen.

Mir erscheint daher unsere Competenz zu diesem Gesetze deswegen so zweifelhaft, weil dasselbe für alle Zukunft für eine ganze Reihe von Fällen die Privatrechte in hohem Maße beschränkt, und sogar in die Bestimmungen des b. G. B., in die Bestimmungen über Regalien eingreift und das sind doch gewiß Rücksichten, welche nicht in unserer Competenz liegen.

Ich muß daher dabei bleiben, daß mich die gehörten Erwiderungen über meine Zweifel nicht beruhiget haben. Wollen Sie aber den Entwurf amendiren, dann brauchen Sie eine ganze Reihe von Amendements, welche nicht leicht in diesem h. Hause berathen werden können. Ich würde daher für den Fall, als der Uebergang zur Tagesordnung nicht beliebt werden sollte, den Antrag stellen, daß der Entwurf an den Ausschuss zurückgewiesen werde mit dem Auftrage, denselben einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch in der General = Debatte zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremayr: Nur in Folge der direkten Aufforderung meines verehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir nochmals das Wort zu ergreifen.

Der Herr Vorredner meinte, ich müßte mit ihm doch einverstanden sein in der Ueberzeugung von der gerügten Unvollständigkeit des b. G. B. Ganz wohl, aber nicht im Wege der Landes = Gesetzgebung dürfen die allenfalls bestehenden Lücken des b. G. B. ergänzt werden, und daher kann diese Ergänzung auch nicht Gegenstand des Entwurfes sein.

Es ist ferner der Schluß gemacht worden: Die Industrie habe nicht den nöthigen Schutz, folglich dürfe ihn auch die Landwirthschaft nicht haben. Den ersteren Satz läugne ich, denn ich habe bereits früher jene Gesetze angedeutet mir erlaubt, welche den Schutz der Industrie hinsichtlich der Wasserbenützung beabsichtigen. Aber selbst zugegeben, die Industrie hätte diesen Schutz nicht, so wäre doch nicht zu verkennen, daß die diesfälligen Gesetze Gegenstand der Reichsgesetzgebung wären. Nach der Anschauung des geehrten Herrn Vorredners würden wir daher so stehen: Wir dürfen die Landwirthschaft nicht schützen, weil wir nicht gleichzeitig die Industrie schützen können. Im Reichsrathe dürfte man aber die Industrie nicht schützen, weil man nicht gleichzeitig die Landwirthschaft schützen kann. Das eine ist aber Gegenstand der Landes =, das andere Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Meine Herren, bei solcher Argumentation kommen wir gar nicht weiter, weder zum Schutze der Industrie, noch zum Schutze der Landwirthschaft.

Was die Bemerkung anbelangt, daß die Landes-cultur-Gesetzgebung, wenn sie auch Beschränkungen der Privatrechte involvire, sich deshalb doch nicht auf was immer für derlei Beschränkungen ausdehnen könne, so gebe ich deren Richtigkeit zu; ich glaube aber nur mich früher nicht genau genug ausgedrückt zu haben.

Ich finde im §. 365 b. G. B. eben diejenige Hand-habe, welche gegeben werden muß, um die Landes-gesetzgebung in Landeskultur-Angelegenheiten wirksam machen zu können. §. 365 sagt ausdrücklich, wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten. Ein Grundsatz des bürgerl. Privatrechtes ist es also, daß solche Beschränkungen statthaft sind mit Rücksicht auf das allgemeine Beste. Eine Unterart dieses allgemeinen Besten sind eben die Zwecke der Landeskultur, und daher ist der ganze Bereich der Landeskultur-Gesetzgebung dem Privatrechte gegenüber schon sanktionirt und gewahrt durch die diesbezügliche Bestimmung des §. 365.

Dieser Paragraph hat in seiner einfachen Stilisirung allerdings noch nicht eine Trennung der Gesetzgebung hinsichtlich der Landeskultur und der Ordnung der privatrechtlichen Verhältnisse im Auge gehabt, er hat es der Administration anheim gegeben, die bezüglichlichen Erkenntnisse zu fällen. Durch die Landesgesetzgebung ist aber eben die Möglichkeit gegeben, im Wege einer Gesetzgebung, die Berücksichtigung des allgemeinen Besten mit Beziehung auf bestimmte Zwecke des Landeswohles zu ordnen. Ich finde daher den Zusammenhang zwischen der Landesgesetzgebung und der Beschränkung der Privatrechte auf eine ganz klare und nicht zu verkennende Weise geordnet. (Rufe: Sehr gut!) Man kann dem nicht entgegen setzen, wie der Herr Vorredner gesagt hat, auch Wucher- und Hypothekengesetze haben das Landeswohl im Auge; — denn dies sind Bestimmungen, welche unmittelbar in privatrechtlicher Beziehung getroffen werden, damit sie das allgemeine Beste befördern; es wird bei denselben nicht wie hier davon ansgegangen, daß zunächst der Grundsatz der Anerkennung des allgemeinen Besten der Ausgangspunkt der Beschränkung dieser Privatrechte sei.

Eine andere Einwendung ging dahin, daß man sagte, nicht bloß die Abtretung des vollständigen Eigenthums, sondern sogar die Konstituierung von Servituten sei in diesem Gesetze vorgesehen, man will in denselben einen eigenen Rechtstitel zur Schaffung von Servituten finden. Dem rechtsgelehrten Herrn Vorredner brauche ich wohl nicht erst zu erwidern, daß die Konstituierung einer Servitut nichts anderes ist, als die Auscheidung eines bestimmten Komplexes von Rechten, welche im Eigenthume enthalten sind, daß also in dieser Beziehung die Konstituierung einer Servitut nichts anderes als eine Unterart der Beschränkungen und Abtretungen des Eigenthums ist.

Es wurde darauf hingewiesen, daß solche Beschränkungen nur in einem Landesgesetze, wie etwa das über die Ennsregulirung ist, normirt werden können, weil es sich da nur um spezielle Verhältnisse handelt. Ich finde in dem Begriffe der Landeskultur keinen Anhaltspunkt, um einen Unterschied zu machen zwischen speciellen Rechten und solchen Rechten, welche unter gewissen Voraussetzungen alle Bewohner des Landes betreffen. Wollte man aber selbst einen solchen Unterschied gelten lassen, so frage ich den geehrten Herrn Vorredner, wenn er in jeder statuirten Beschränkung eines Rechtes schon eine Verletzung der landtägigen Competenz findet: — Ist ihm die Verletzung des Rechtes eines Einzelnen oder einer Reihe von Einzelnen auf einem kleinen Theil des Landes vom Rechtsstandpunkte aus weniger beachtenswerth, als die Verletzung des Rechtes in einer Reihe von Fällen, welche über das ganze Land zerstreut sein können? Gewiß nicht. Ich glaube daher, daß auch der Schein jenes Grundes, welchen der Herr Vorredner hieraus ableitet, behoben sei.

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. Neupauer (G.-G.-B.): Nach den scharfsinnigen, geistreichen und eingehenden Erörterungen, welche dieser Gegenstand, wie wir soeben hörten, erfahren, ist es sehr schwer, der Sache eine neue Seite abzugewinnen. Ich möchte dem hohen Hause nur ganz kurz den Grund bezeichnen, der mir es sehr wünschenswerth erscheinen läßt, daß der Gegenstand zur Zeit vertagt werde.

Wenn ich den vorliegenden Gesekentwurf durchdenke, so drängt sich mir, ich muß es gestehen, die Ueberzeugung auf, daß die Durchführung dieses Gesetzes zahlreiche Konflikte im Lande hervorrufen müßte und daß sehr häufig ihre Entscheidung in Hände gelegt würde, welche die Teilnehmer mit den größten Besorgnissen erfüllen müßten. Unsere Zustände sind nicht darnach angethan, als daß wir es nicht für sehr gewagt erachten sollten, einen neuen Apfel der Zwietracht in unsere Gemeinden, in die privatrechtlichen Verhältnisse zu werfen; ich glaube vielmehr, daß man jeden Anlaß zu Aufregungen vermeiden müsse.

Das ist vornemlich der Grund, der mich bestimmt, gegen den Gesekentwurf zu stimmen.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Plankensteiner hat das Wort.

Abg. Plankensteiner (L. B.-Murau): Auf einen Vorwurf ist dem Herrn Dr. v. Waser nicht geantwortet worden und zwar auf den sehr schwer wiegenden, uns Landwirthe etwas verletzenden, daß wir das Wasser nur auf Kosten der Industrie benützen wollten, daß uns also Egoismus leitet, indem wir keinen anderen Vortheil erkennen wollten, als unsere Wiesen und unsere Drainage. Ich weise auf den Gesekentwurf selbst hin. Das ganze Gesetz beruht — und das sei auch gegen die Be-

hauptung des Herrn Dr. v. Waser gerichtet, welcher von der Prinzipienlosigkeit des Gesetzes sprach — auf dem Prinzip der Benützung des Wassers zum Zwecke der Bodencultur unbeschadet fremder Rechte.

Wir sind sogar in der Forderung der Benützung des Wassers sehr bescheiden; im Gesetze kommen mehrere Bestimmungen vor, wo es ausdrücklich heißt, daß von Seite der Landwirtschaft nur der Ueberschuß des Wassers zur Benützung beansprucht werden kann, welchen das mit demselben betriebene Gewerbe übrig läßt. Wenn Sie aber heute beschließen, daß Sie uns auch diesen Ueberschuß nicht lassen, so haben wir Oekonomen und Landwirthe unseren Committenten gegenüber eben die Beruhigung, daß wir Alles gethan haben, um das Zustandekommen eines für die Landwirtschaft so nützlichen Gesetzes zu ermöglichen, wir müssen uns eben der Majorität fügen.

Wir haben einen sehr schweren Stand solchen oratorischen Größen, wie Herrn Dr. v. Waser, gegenüber, dem es sehr leicht ist, einen derartigen Gesetzentwurf lächerlich zu machen, eben so leicht, als es uns Landwirthen schwer wird, auf solche juridische Erörterungen einzugehen und zu antworten. Wir sind leider nicht in der Lage, uns jene Rednergewandtheit anzueignen, indem wir den größten Theil des Jahres hinter dem Pfluge einhergehen. Wir haben nicht die Uebung, wie allenfalls Professoren, Staatsanwälte oder Jene, die es sich zur Aufgabe machen, Spitzbuben vor Gericht zu vertheidigen, wir müssen uns eben bescheiden, auf die Einsicht und den Gerechtigkeitsinn des Hauses zu reflectiren.

In dieser Richtung hoffe ich, daß das h. Haus die Güte haben werde, in die Berathung des Gesetzes einzugehen; wir werden dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Waser sehr dankbar sein, wenn er uns auf die Mängel desselben aufmerksam macht und werden die Abänderungen, welche er uns zu Gunsten des Gesetzes vorschlägt, dankbar acceptiren. Für eine Vertagung könnte ich mich in keinem Falle aussprechen, da das Zustandekommen eines solchen Gesetzes für die Landwirthe von Steiermark sehr dringend ist.

Landeshauptmann: Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich bin einer derjenigen, von denen der Herr Abgeordnete Planensteiner in letzter Reihe gesprochen hat. Ich werde das hohe Haus in dieser Richtung nicht behelligen, sondern erlaube mir nur eine Ansicht auszusprechen.

Es wird sich nämlich auf den §. 365 bürgerl. G.-B. berufen und gesagt, daß Jeder verpflichtet ist, zum allgemeinen Besten sein Eigenthum gegen angemessene Entschädigung abzutreten, und daß somit der vorliegende Gesetzentwurf kein Uebergrieff in das Privatrecht sei. Dem gegenüber erlaube ich mir nur die kurze Bemerkung: Wenn der §. 365 bürgerl. G.-B. genügt, wenn der es ist,

worauf sich der Gesetzentwurf fußt, so braucht man ja eine weitere Bestimmung in dieser Richtung im Gesetze nicht. Das Gesetz enthält jedoch die Verpflichtung insbesondere, daß Jeder verbunden ist, sein Recht in einer gewissen Grenze für den Andern abzutreten. Wäre es genug den §. 365 anzuführen, so wäre eben die erwähnte Bestimmung im vorliegenden Entwurfe überflüssig. Ich glaube daher, daß diese Begründung ungenügend ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meseray: Die Regierung hat im vorigen Jahre einen Gesetzentwurf über Bewässerung und Entwässerung, Leitung und Benützung des Wassers mit Ausschluß des Meeres, dem hohen Landtage mit dem Ersuchen vorgelegt, darüber seine Anschauungen auszusprechen. Das Gesetz selbst ist aus dem Grunde als ein für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder giltiges bezeichnet worden, weil es sich in demselben um allgemeine Grundsätze in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand handelt und soweit das Gesetz auch die Landescultur betrifft, nur zugleich die Anwendung der aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf diesen Zweig der Gesetzgebung enthält.

Sie hat einen einzigen Gesetzentwurf vorgelegt, weil ihr bei der Verhandlung dieses Gegenstandes die Schwierigkeit vorschwebte, welche die Zerlegung des Gesetzes in einzelne Theile mit sich bringt. Daß solche Schwierigkeiten bestehen, glaube ich, hat die heutige Debatte gleichfalls gezeigt. Der Regierung mußte es sehr erwünscht sein, auch in Beziehung auf die ganz gewiß nicht der Competenz des Landtages zustehenden allgemeinen Grundsätze — was wohl auch hier nicht behauptet wird, — die Wünsche der verschiedenen Länder mit Rücksicht auf ihre Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen, um darnach bei der künftigen verfassungsmäßigen Behandlung des Gesetzes die eigenen Anschauungen etwa zu modificiren.

Der hohe Landtag ist auf die Erstattung dieses gewünschten Gutachtens nicht eingegangen, und heute liegt uns ein Antrag vor, welcher gleichfalls dahin geht, die gewünschte Begutachtung nicht abzugeben, wohl aber einen vorgelegten Gesetzentwurf über die Benützung der Gewässer zum Zwecke der Bodencultur anzunehmen.

Die Begründung für die Vorlage dieses besonderen Gesetzentwurfes fußt hauptsächlich im Competenzanspruche des Landtages in Angelegenheiten der Landescultur, dann im Vorgange anderer Legislationen, in denen auch die Zerlegung des allgemeinen Gesetzes in einzelne Theile durchgeführt ist. Zugegeben nun, daß die Competenz des Landtages in Bezug auf ein Gesetz, wie es hier vorgelegt wird, unzweifelhaft sei, so bleibt noch immer zu er-

wägen, ob diese Zerlegung in mehrere Theile auch zweckmäßig sei, und ob sie sich in einer solchen Art durchführen läßt, daß jeder Theil als ein streng abgeschlossenes Ganze behandelt werden könne, und ohne daß der Zusammenhang mit den übrigen Theilen auf diese letzteren, welche einer anderen legislativen Competenz zukommen, einen maßgebenden Einfluß übe.

In dieser Richtung stehen, glaube ich, wesentliche Bedenken entgegen. Daß es zweckmäßiger wäre, ein Ganzes zu schaffen, darüber wird wohl keine Meinungsdivergenz obwalten. Daß es aber unzweckmäßig ist, einen Theil zu schaffen, ohne über einen anderen Theil, der die allgemeinen Grundsätze enthält, im Klaren zu sein, scheint auch keinem Zweifel zu unterliegen. Wenn daher schon in eine stückweise Legislation eingegangen würde, so ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Theile des Gesetzes zur Verathung und Schlußfassung kommen, nicht unwesentlich. Es wird beispielsweise dem Gesetze, welches blos die Landescultur-Interessen im Auge hat, von wesentlichem Vortheile ja sogar nothwendig sein, daß die in der österreichischen Gesetzgebung wirklich, — wie dargethan wurde, — noch fehlenden allgemeinen Grundsätze in Bezug auf das Eigenthum und die Benützung des Wassers, in Bezug auf Expropriation u. s. w. vorausgegangen sind.

Alle diese Erwägungen haben die Regierung veranlaßt, in ihrem Schooße und durch Rücksprache der einzelnen Ministerien eine neuerliche Verhandlung einzuleiten, bei welcher die Frage der Theilung des Gesetzes in Erwägung gezogen worden ist. Zu einem Abschlusse sind diese Verhandlungen in diesem Augenblicke noch nicht gelangt. Der hohe Landtag wird es aber gerechtfertigt finden, daß die Regierung mit Rücksicht auf das, was ich eben auseinanderzusetzen die Ehre hatte, und auf das Stadium, in welchem sich die Verhandlung befindet, nicht in der Lage wäre, bei der Detailverathung des Gesetzes den einzelnen Bestimmungen gegenüber, welche möglicherweise einer künftigen Gesetzgebung präjudicirend vorgreifen könnten, eine entschiedene Stellung einzunehmen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Der Gesetzesentwurf, welchen der Sonder-Ausschuß dem h. Hause vorgelegt hat, scheint in demselben eine Wirkung hervorgerufen zu haben, welche letzterer nicht erwartete.

Es war offenbar mit diesem Gesetzesentwurfe nur die Absicht des Sonder-Ausschusses, sowie die des Landes-Ausschusses, von dem kostbaren Schätze, welchen Gott durch das Wasser in die Welt gesetzt und namentlich unserem Lande reichlich gegeben hat, auch für den Ackerbau, der damit bisher so kärglich theilhaft ist, einen Theil zu erobern. Dieser Versuch hat einen Nothschrei der Industriellen hervorgerufen, sie sehen sich in ihren Rechten und in ihrer Existenz bedroht, und haben sich unter die Flügel

eines gewandten Redners begeben, um sich vor der drohenden Gefahr zu schützen. Dem Ausschusse hat diese Gefahr in der That nicht vorgeschwebt, er hat vielmehr geglaubt, sich das Zeugniß der größten Gewissenhaftigkeit in dieser Beziehung geben zu können, und würde keines seiner Mitglieder in seinem Schooße geduldet haben, von dem er geglaubt hätte, daß es nicht die volle Gleichberechtigung der Industrie und des Ackerbaues und den sorgfältigsten Schutz der Rechte der Industriellen im Auge habe.

Ist es dem Comité nicht gelungen, durch den Entwurf diesen beruhigenden Eindruck auf die Herren Industriellen zu machen, so würde nach meiner Ansicht wohl die Verathung der einzelnen Paragraphen und Stellen des Gesetzes Gelegenheit bieten, sie über diese Zweifel zu beruhigen und ihnen jene Aufklärungen zu geben, welche geeignet wären, den Beweis zu liefern, daß ihre Rechte im vollsten Umfange gewahrt bleiben sollen.

Wenn ich mir erlaube, noch ein paar Worte zu sagen, so geschieht es wirklich nur, ich gestehe es, um der Verpflichtung zu genügen, die mir auferlegt ist, das Gesetz und die bei Verathung und Feststellung desselben als leitend anerkannten Grundsätze gegen die erhobenen Einwendungen und gemachten Angriffe zu verteidigen, und weil ich glaube, daß das hohe Haus leichter seinen Ausspruch über das Stehen oder Fallen des Gesetzes in dieser Session thun kann.

Es ist von dem Hauptredner gegen das Gesetz demselben zum Vorwurfe gemacht worden, daß es ein bloßes Anlehen an fremde, bereits bestehende Gesetze, an fremde Formularien sei, daß man die Sache cavalierement behandelt habe und mit einer Leichtigkeit über Bestimmungen hinausgegangen sei, welche von der größten Tragweite für die Rechte des Einzelnen sind. Der Ausschuß, und zwar glaube ich sowohl der Landes- als der Sonder-Ausschuß, vermeinte in der entgegengesetzten Richtung gerade dadurch seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, indem er es in einem Fache, wo so zahlreiche Konflikte möglich, ja unvermeidlich sind, auf einem Felde, wo die österreichische Legislation sich neu versuchen soll, für im höchsten Grade gefährlich halten mußte, Experimente zu machen und sich nicht an das Beispiel von Ländern, welche in dieser Richtung eine Erfahrung hinter sich haben, anzulehnen.

Mit Erstaunen habe ich vernommen, daß uns derselbe Herr Redner zum Vorwurfe machte, das bairische Gesetz zum Vorbilde genommen zu haben, das Gesetz eines Landes, dem unseres durch Berg und Ebene, durch Abstammung und Sitte der Bevölkerung viel verwandter ist, als andere. Er selbst aber hat uns angewiesen, die Gesetze Italiens und Spaniens zu studieren, uns also auf der einen Seite gerade das zur Pflicht gemacht, was er auf der anderen Seite uns zum Vorwurfe macht. Die Verhältnisse Italiens und Spaniens sind so verschieden von den unsrigen, daß es kaum angezeigt sein dürfte, dort

unsere Studien für das Wasserrechts-Gesetz zu machen, namentlich in Italien, wo bekanntlich die Consorti d'irrigazione und die Consorti di difesa bestehen, welche auf Prinzipien beruhen, die bei uns in Steiermark nur eine sehr beschränkte Anwendung zuließen und einen geringen Nutzen brächten.

Es ist gesagt worden, daß der §. 1 im Allgemeinen einen Mochtpruch thue, indem er sagt: „Alles Wasser gehört von jetzt an der Boden-Kultur.“ Man hat es ja nicht unterlassen, diesem Ausspruche alsogleich dem §. 1 eine Schranke zu setzen, die jede Ausschreitung des ersten generellen Grundsatzes verbinde, indem es heißt: „Bestehende oder durch andere Gesetze anerkannte Rechte bleiben ansehn.“ Durch diesen wohl überlegten und viel debattirten Besatz glaubte man nicht nur alle Rechte der Industriellen im Allgemeinen zu wahren, sondern auch solche Rechte berücksichtigt zu haben, welche möglicher Weise erst in der Zukunft zur Geltung kommen könnten.

Der Herr Redner, dessen Worte hauptsächlich gegen dieses Gesetz gerichtet waren, hat eine Reihe von Fällen, ich möchte sagen, von schlagenden Exempeln gewählt, durch welche er gewissermaßen das Unvollständige und Ungereimte der Bestimmungen des Entwurfes in ein grelles Licht zu setzen bemüht war. Erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich nur auf ein paar Fälle zurückkomme, um das Comité vor dem Vorwurfe eines leichtsinnigen Vorgehens bei so einem so wichtigen Gesetze zu bewahren. Der Herr Vorredner sagte: Jemand erbaut sich einen Mühlgang mit großen Kosten; nun kommen die Anrainer, welche zur Erbauung des Wasserwerkes nicht das Geringste beigetragen haben, und fordern auf Grund des Wasser-Gesetzes das Wasser; der Erbauer des Mühlganges muß es ihnen geben. Sie Alle werden, glaube ich, die Anschauung theilen, daß zwar der Mühlgang Eigenthum dessen ist, der ihn gegraben, daß aber das Wasser, welches in demselben ist, nicht sein Eigenthum ist; es ist ein Eigenthum Aller, es entspringt eben dem Flusse oder Ströme, aus dem es genommen wird, und hört dadurch, daß es abgeleitet wird, nicht auf, Gemeingut Aller zu sein. Der Zweck des Gesetzes ist eben, den reichen Wasserschatz, der bisher nur von der Industrie ausgebeutet wurde, auch der in dieser Richtung so karglich bedachten Landwirthschaft dienstbar zu machen. Daß das Wasser von der Industrie ausgebeutet wurde, darüber können wir uns nur freuen; und wir müssen es nur der Landwirthschaft zum Vorwurfe machen, daß sie es nicht auch gethan hat. Die Hindernisse, die gesetzlichen oder ungesetzlichen, die dem entgegenstehen, zu beseitigen, ist eben Zweck des vorgelegten Gesetzes.

Der Herr Vorredner führte ferner folgenden Fall an: Es legt Jemand einen Silberbergbau an, ein Anderer will ebendort drainiren; es sickert nun das Wasser durch die Drainage in den Bergbau; oder: das Wasser

bringt Sand oder Farbe von einem Hochwerk oder einer Färberei mit sich und wird dadurch für die Landwirthschaft unbrauchbar u. s. f. Alle diese Fälle sind vom Comité reiflich erwogen worden, und um diese Konflikte zu beseitigen, hat man eben den Grundsatz an die Spitze des Gesetzes gestellt, daß bestehende oder durch andere Gesetze anerkannte Rechte ansehn bleiben. Wer also z. B. heute ein Grubenmaß oder ein Schürfungsrecht erwirbt und vielleicht in 10 Jahren unter ein Grundstück kommt, das schon morgen drainirt werden soll, der wird sich auf Grund dieses Gesetzes auf die ältere Concession berufen können, und Niemand wird ihn hindern können, den Bergbau fortzusetzen.

Nicht minder wurde auch, was den Bergbau betrifft, und worauf man ebenfalls eine Entwendung baute, von der Erwägung ausgegangen, daß das Berggesetz ein Reichsgesetz ist und ein Landesgesetz demselben nicht derogirend entgegen treten kann, so wie auch, daß das ältere Recht den Vorzug habe vor dem neu erworbenen.

Es wurde dem Gesetze auch zum Vorwurfe gemacht, daß es dem Industriellen die Möglichkeit nehme, sein Werk zu erweitern; es könnte ja sein, daß er einmal eine größere Wassermenge benötigen will, als jetzt. Wenn man die Landwirthschaft auf solche Weise in den Hintergrund drängen will, daß man ihr nicht einmal erlaubt einen Tropfen von dem Wasser, das jetzt nutzlos zurückfließt, für sich zu nehmen, weil es möglich ist, daß es der Industrielle einmal brauchen könnte, dann kann wohl nicht gesagt werden, daß für die Industrie und Landwirthschaft gleich gesorgt wird.

Es wurde ferner gesagt, daß der Industrie im Gesetze kein Schutz eingeräumt sei. Ich mache das h. Haus darauf aufmerksam, daß — wie auch schon ein Herr Vorredner bemerkt hat — es sich in diesem Gesetze gar nicht darum handelt, die Industrie zu schützen; zu diesem Zwecke sind die Mülhordnungen, Bergrechte, Hammerwerks-Ordnungen gegeben. Aber ich leugne, daß im vorliegenden Gesetze die Industrie angegriffen wird; es ist nur darum zu thun, der Landwirthschaft zu ihren Zwecken das Wasser zu gewähren, das bisher unbenützt und von Niemandem gebräucht worden ist.

Ich muß wiederholt darauf zurückkommen, daß das Comité gebundene Hände hatte. Ich erlaube mir einen Augenblick aus der Rolle des Berichterstatters herauszutreten, und in diejenige zurückzukehren, die ich als Verfasser der ersten Ausarbeitung dieses Gegenstandes eingenommen hatte. In meiner Ausarbeitung war wirklich die erste Abtheilung der Regierungsvorlage enthalten, weil mir wie Jedem vorgeschwebt hat, daß der Entwurf, wie er vom Landes-Ausschusse vorgelegt wurde, an der Spitze eine Lücke läßt; es fehlt der Kopf, das Prinzip, von welchem alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes durchdrungen, durchwärmt werden sollen, und welches in zweifel-

haften Fällen den Behörden als Chinosur gilt, an die sie sich zu halten haben. Einen solchen Grundsatz wollte man an die Spitze des Gesetzes stellen; man hat jedoch, gezwungen durch die Nothwendigkeit, solche Bestimmungen zu vermeiden, welche in die Competenz des Reichsrathes fallen, und Alles aufzubieten, um bezüglich dieses Gesetzes die Competenz des Landtages zu wahren, zu der vorliegenden Bestimmung Zuflucht genommen, welche wenigstens die Form eines allgemeinen Grundsatzes hat und die Bevölkerung belehrt, was man mit dem Gesetze will: man will dem Bedürfnisse des Ackerbaues die so heiß ersehnte Befriedigung gewähren, man will ihm die Benützung des Wassers ermöglichen. Das ist der Grund, warum der Grundsatz des §. 1 eine so generelle Fassung hat und man sich nicht in Definitionen dessen einließ, was öffentliche und was Privatgewässer sind.

Der Herr Vorredner nannte das Gesetz vorzugsweise ein Tendenz-Gesetz, da es den Satz aufstelle: „Wiesenbau über Alles! Wo wir Wasser finden, nehmen wir es für unsere Wiesen.“ Die Wiese ist aber eben dasjenige Object, welches am meisten des Wassers bedarf, während der Acker dasjenige Object ist, welches der Entwässerung bedarf; es ist daher natürlich, daß es vorzugsweise die Wiesen sind, welche man im Auge hatte, wenn von Bewässerungen die Rede ist. Allein es ist nicht wahr, daß man das Streben, die Wiesen zu bewässern, über alle Grenzen des Rechtes und der Billigkeit ausgebeugt hat. Die Wiesen Steiermarks wollen eben nur das Wasser haben, das Andere nicht brauchen.

Wenn der Herr Vorredner fragt, wie dieses Gesetz mit dem Weidrechte in Einklang gebracht wird, so sage ich: wir wollen ja eben die Weiden bewässern, deren Trockenheit in den letzten Jahren ein genug trauriges Bild geliefert hat!

Er nennt die Bestimmungen der §§. 4, 14 und 19 Vergewaltigungen des Privatrechtes, Vergewaltigungen, die dem Einzelnen gegen den Einzelnen gewährt werden. In dieser Beziehung kann ich mich ganz demjenigen anschließen, was ein Herr Vorredner in meinem Sinne bereits gesagt hat. Wenn die Hebung der Bodencultur, dieser ersten Quelle des Wohlstandes in einem Lande, das anerkannt ein Agriculturnland ist und das einen Theil eines Reiches bildet, welches selbst ein Agriculturnstaat genannt wird, wenn in einem solchen Lande die Hebung der Bodencultur, die noch in so vielen Beziehungen im Argen liegt, nur im Einzelnen-Interesse ist, nicht ein Interesse, das von der Gesamtheit mit der wärmsten Theilnahme begleitet werden, und von dem man sagen muß, daß es einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Wohlfahrt bildet, — dann weiß ich nicht, was man „allgemeine Wohlfahrt“ nennen will. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Es ist uns der Fall grell hingestellt worden: Ein

Industrieller habe mit großen Kosten einen Mühlgang hergestellt, nun fordern die Anrainer, daß ihnen das Wasser an Sonn- und Feiertagen, sowie überhaupt, wenn er es zum Betriebe seines Werkes nicht braucht, überlassen werde; das müsse er thun, er selbst aber dürfe, wenn er auch Grundstücke hat, nur zusehen. Das ist mit nichts der Fall, das Gesetz gewährt gleiches Recht für Alle; denn daß auch der Eigenthümer des erwähnten Mühlganges, wenn er Anrainer ist, von dem Wasser desselben Gebrauch machen kann, liegt wohl auf der Hand. Ebenso ist nirgends im Gesetze ausgesprochen, daß von den Anrainern eine solche Masse von Wasser in Anspruch genommen werden dürfe, daß dadurch die Triebkraft im Geringsten geschwächt würde. Daß wegen einer künftig möglichen Erweiterung des jetzt Bestehenden der Noththum des Landmanns überhört werden soll, das scheint nicht mit den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit im Einklange zu stehen.

Der Herr Vorredner hat ferner an dem Gesetzentwurfe getadelt, daß in demselben nur von einer „angemessenen“ und nicht von einer „vollen“ Entschädigung die Rede ist. Das ist vor Allem nicht ganz richtig. Im §. 7, welcher allein dem Eigenthümer der Triebwerke gewissermaßen gefährlich sein kann, heißt es ausdrücklich: „Dem Triebwerksbesitzer ist für allen, mit solchen Aenderungen verbundenen Schaden volle Schadloshaltung zu leisten.“ — Ferner sagte der Herr Redner, daß dadurch, daß die Entscheidung über die Entschädigung dem Ermessen der politischen Behörde überlassen sei, gar keine Garantie für eine gerechte Ausgleichung der Ansprüche geboten werde. Dem gegenüber frage ich Sie, meine Herren! welchen Schutz hat denn der Einzelne, als den seiner Behörde, oder wenn Sie wollen, seiner Vertretung? Soll etwa im Gesetze eine so deisirte Casuistik vorkommen, daß alle möglichen Fälle, welche bei einer Aenderung eines Werkes Einfluß haben können auf das Recht des Triebwerksbesizers, berücksichtigt sind, etwa wie im französischen Gesetze, auf das hingewiesen wurde? Darin liegt eine viel größere Gefahr für den Berechtigten, als wenn er angewiesen ist auf die Gerechtigkeit und Einsicht der Behörde, deren Entscheidung durch alle Instanzen geht, und auf den Ausspruch der Sachverständigen, deren Beziehung im Gesetze nicht nur den Behörden strenge zur Pflicht gemacht ist, sondern bei deren Wahl auch den Parteien ein entscheidender Einfluß zu steht. Wenn man meint, daß eine Kommission, zusammengesetzt aus Beamten — und man muß doch annehmen, daß diese pflichttreu sind und den Willen haben, berechtigten Interessen zu schützen — aus Sachverständigen, welche von beiden Theilen und von der Behörde bezeichnet werden, aus den Anrainern und den Besitzern der Triebwerke oder der Bergrechte — für deren persönliche Vorladung die Behörde verantwortlich gemacht wird —

wenn man meint, daß eine solche Kommission nicht die nöthige Garantie für die gerechte Ausmittlung der Ansprüche der Einzelnen bietet, dann weiß ich nicht, ob man überhaupt irgend eine gesetzliche Bestimmung finden kann, die in dieser Sphäre eine Garantie bietet.

Der Behauptung des Herrn Vorredners gegenüber, daß die Bestimmungen bezüglich des Genossenschaftszwanges nicht durch ein Landesgesetz getroffen werden können, berufe ich mich mit Beruhigung auf das vom Herrn Dr. v. Stremayr Gesagte. §. 365 bgl. G.-V. spricht den Grundsatz der Expropriation aus, er sagt, daß sich der Einzelne dem Allgemeinen im Staate unterordnen müsse; auf welche Weise dieser Grundsatz, sei es in Bezug auf das Wasserrecht oder die Viehzucht, sei es in Bezug auf die Errichtung von industriellen Etablissements oder Eisenbahnen, durchzuführen ist, ist eben Sache der Landes-Gesetzgebung. Ich begreife nur nicht, wie man einen Anstoß daran findet, daß Jemandem von der politischen Behörde aufgetragen werden kann, die Grabung eines Wasserlaufes über seine Wiese zu gestatten, während es doch jetzt dem Bezirksamte zusteht, dem Eigenthümer ganze Grundstücke — zum Behufe des Straßenbaues — wegzunehmen.

Der Herr Abg. Mulley hat seinen Standpunkt damit gewahrt, daß er erklärte, die Industriellen würden dem Gesetze keinen Widerstand entgegensetzen, und in Erkenntniß ihrer Aufgabe den Landwirthen gerne die Hand bieten, um so wechselseitig zum Emporkommen des einen und des anderen Zweiges der Volkswirtschaft beizutragen, wenn sie über die juristischen Bedenken beruhigt würden. Durch die Verwerfung des Gesetzes, dadurch, daß zur Tagesordnung übergegangen wird, wird dem Landtage eben die Gelegenheit entzogen, die Industriellen hierüber zu beruhigen.

Wenn es ein gegründetes Bedenken gegen die Beschlußfassung des Gesetzes im gegenwärtigen Momente, wenn es einen statthaftern Grund gibt, über den Entwurf zur Tagesordnung überzugehen, so liegt derselbe, ich spreche hier meine persönliche Ansicht aus und nicht im Namen des Comité's, das ich zu vertreten habe — in denjenigen Bemerkungen, welche Herr Dr. v. Neupauer gemacht hat, daß man nämlich in der jetzigen Zeit nicht einen Grund zur Aufregung in der Bevölkerung bringen soll, und dann in dem bedauerlichen Mangel der allgemeinen Begriffs-Bestimmungen über die Gewässer. Das ist ein Fehler, der dem Gesetze immer ankleben, der jedem logisch Denkenden immer auffallen wird, und über den wir, wenn wir das Gesetz als Landeskultur-Gesetz retten wollen, nicht hinauskommen werden. Allein ich bitte wiederholt, im Auge zu behalten, daß das Comité von dem Wunsche durchdrungen war, dem vorausgesetzten Wunsche des Landtages, ein Landesgesetz über Bewässerung und Entwässerung zu Stande zu bringen, nachzukommen, und daher alle Klippen und Buchten gesucht hat, um der Aufnahme solcher

Bestimmungen auszuweichen, welche die Competenz des Landtages in Zweifel setzen könnten.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den vom Ausschusse gestellten Anträgen, zuerst zu Antrag I, lautend:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen: Ein Gutachten über den von der Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausnahme des Meeres, sei nicht abzugeben.“

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte um die Abstimmung über denselben. Diejenigen Herren, welche Antrag I annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Zu Antrag II stellt der Herr Abg. Dr. R. v. Waser den Gegenantrag, über den Gesetz-Entwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Planckensteiner:** Ich beantrage über diesen Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Waser die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich ersuche somit jene Herren, welche für den Uebergang zur Tagesordnung sind, mit „Ja“, die gegen denselben sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen. — Mit „Ja“ stimmen die Herren: Dr. Fleck, R. v. Frankl, Fürst, Dr. Josef von Kaisersfeld, Dr. Moritz v. Kaisersfeld, Karnitschnig, Koch, Lohninger, R. v. Martini, Miegner, E. Mulley, Dr. H. Mulley, Dr. v. Neupauer, Dr. eintinger, Racho, Dr. Schreiner, Seidl, Sonns, Schz, Wannisch, Dr. R. v. Waser, Werner.

Mit „Nein“ stimmen die Herren: R. M. Dr. Schlager, Dr. Achmayer, Gf. Attems, Bayer, Verbitsch, R. v. Carneri, Dr. R. v. Conrad, Fehertag, v. Fehrer, Dr. Haffner, Herman, Dr. Hlubek, Gf. Khuenburg, Gf. Kottulinsky, Gf. Lamberg, Lichtenegger, Dr. Langer, Böschnigg, Ortner, Pauer, Pairhuber, Pirner, Planckensteiner, Ramsauer, Dr. Razlag, Schlegel, Dr. v. Stremayr, Tappeiner, Dr. v. Wasserfall, Wiffling.

Abwesend sind die Herren: Fürstbischof von Lavant, Fürstbischof von Seckau, Globočnik, Dr. Hieber, Janeschitsch, Mosdorfer, Dr. Rechbauer, Reicher, Dr. Riedl, Senekowitsch.

Mit „Ja“ haben 22, mit „Nein“ 30 Herren gestimmt; der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist somit abgelehnt.

Abg. **Dr. R. v. Waser:** Ich habe für den Fall, als nicht zur Tagesordnung übergegangen wird, den eventuellen Antrag gestellt, den Entwurf nochmals an den Ausschuss zu weisen, damit er denselben überprüfe und in einer womöglich verbesserten Form zur Vorlage bringe.

Landeshauptmann: Mir ist dieser Antrag nicht schriftlich übergeben worden.

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad:** Würde der Entwurf an den Ausschuss zurückverwiesen, so müßte, glaube

ich, doch eine bestimmte Richtung vorgezeichnet werden, nach welcher hin die Ueberprüfung vorgenommen werden soll.

Abg. Dr. A. v. Waser: Es ist dies ganz richtig; allein es würde in die Specialdebatte führen, da ich fast über jeden einzelnen Paragraph umständliche Verbesserungs-Vorschläge machen müßte, was aber hier im Plenum nicht geschehen kann, umsomehr, da ich am Montag gar nicht in der Lage bin, der Sitzung anzuwohnen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag auf Zurückverweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde würde ich die Sitzung schließen.

Ich ersuche einige Herren sich zur Uebernahme des Scrutiniums zu melden.

Die nächste Sitzung findet Montag den 17. d. M. Vormittag 10 Uhr statt;

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über das Joanneums-Statut;

2. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Errichtung einer Ackerbauschule;

3. Ausschußbericht über einige Gegenstände des Rechenschafts-Berichtes;

4. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Verkaufes der Gabernigg-Realität;

5. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Uebernahme mehrerer Invalidenfonde;

6. eventuell: Berichte des Petitions-Ausschusses.

Die Wahl eines Landes-Ausschuß-Beisitzers können wir auf später verschieben.

Ist noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 50 Minuten.)